

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/026/2023 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 26.07.2023 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ Hier: Teilnahme am Förderprogramm und Beauftragung der Planungsleistung		
Beratungsfolge:		
Datum 05.09.2023	Gremium Gemeindevertretung Dassendorf	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass ein Förderantrag für

beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ eingereicht wird. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Förderantrag zu unterschreiben und die Planungsleistung für die Erstellung der Förderantragsunterlagen im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu beauftragen. Die benötigten Haushaltsmittel sowie die Fördermittel werden für das Haushaltsjahr 2024 und folgende eingeplant.

Sachverhalt:

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts Fördermittel in Höhe von 400 Mio € für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ vorgesehen. Die Kommunen sollen insbesondere beim Sanierungsstau von Schwimmhallen und Sportstätten unterstützt werden, die eine regionale oder überregionale Bedeutung haben. Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sind Voraussetzung für eine Förderung. Ersatzbauten sind in Ausnahmefällen förderfähig, wenn der Neubau wirtschaftlicher als eine Sanierung ist. Die Förderquote beträgt 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und der Höchstfördersatz 6 Mio €. Projektskizzen können bis zum 15.09.2023 eingereicht werden. Eine Kombination mit anderen Landesfördermitteln ist möglich, jedoch nicht mit Bundesmitteln. Das Verfahren ist zweistufig, allerdings gibt es keine Garantie für eine Zusage. Im November und Dezember findet eine Vorauswahl durch den Deutschen Bundestag statt. Die ausgewählten Antragsteller werden daraufhin informiert. Zu Beginn nächsten Jahres finden dann

Koordinierungsgespräche statt. Im Anschluss müssen die vollständigen Förderanträge eingereicht werden. Hierzu gehören auch die Unterlagen der baufachlichen Prüfung sowie der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit eines Neubaus. Diese Berechnung liegt bereits vor. Eine Antragstellung wäre also mit dem derzeitigen Planungsstand durchführbar. Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 5 gelten nicht als Vorhabenbeginn. Die konkrete Raumplanung würde daher erst im Anschluss detailliert unter Einbezug der Nutzenden und der entsprechenden Gremien stattfinden. Der Entwurf in der Anlage stellt nicht den endgültigen Entwurf dar.

Die Gemeinde hat nun die Möglichkeit, sich zwischen der Sanierung aller Gebäude, dem Neubau aller Gebäude und dem Neubau einer 2-Fach-Halle zu entscheiden, basierend auf dem Ortsentwicklungs- und Liegenschaftskonzept. Im Ortsentwicklungs-konzept wird beschrieben, dass die drei Gebäude in den nächsten Jahren abgängig sein werden. Eine 2-fach-Halle als Ersatz für die Turnhalle, das Vereinsheim und die ehemalige Tennishalle würde ca. 13,5 Mio € kosten, was Abschreibungen von ca. 175.000 € jährlich zur Folge hätte. Die geschätzten Ersatzbaukosten wurden bereits an das Jahr 2025 angepasst, weil gegenwärtig von einem Baubeginn ab dem Jahr 2025 ausgegangen wird. Die maximale Fördersumme wäre somit ausgereizt. Eine 2-fach-Halle würde westlich des großen Sportplatzes errichtet werden können, dafür ist eine B-Planänderung erforderlich, um die aktuellen Regelungen für die Gemeinbedarfsfläche entsprechend zu ändern. Die Änderung könnte in Jahr 2024 abgewickelt werden und würde somit den Projektablaufplan nicht tangieren. In diesem Fall gäbe es einen Flächenzusatz von 80 %. Diese stellen laut Förderrichtlinie kein Problem dar. Die aktuelle Sporthalle kann bis zur Errichtung der neuen Halle weiter genutzt werden. Durch den Bau einer 2-fach-Halle würden Barrierefreiheit und ein sehr guter Energiestandard erreicht werden (entsprechend KfW 40). Alle Bedarfe des Sportvereins könnten mit einer 2-fach-Halle abgedeckt werden. Für diese Option müsste lediglich eine einzelne Projektskizze für die drei Abrisse und den einen Ersatzneubau eingereicht werden. Durch den Gemeindebeschluss wird zunächst nur ein Förderantrag gestellt und noch kein direkter Bauauftrag vergeben.

Dem gegenüber steht die Sanierung der drei Gebäude. In diesem Fall müssten drei einzelne Projektskizzen eingereicht werden. Die Kostenschätzung fällt hier geringer aus. Allerdings würden die Gebäude durch eine Sanierung lediglich einen Energiestandard erreichen, der einem KfW 70 Gebäude entspricht. Zudem könnten nicht alle heutigen Mindestanforderungen erfüllt werden. Auf lange Sicht kämen also auf die Gemeinde weitere Kosten durch Anbau und Umbau etc. zu, die heute noch nicht absehbar sind. Die drei Varianten können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden. Wegen der Vergleichbarkeit ist hier der Kostenstand vom 3.Quartal 2023 festgelegt worden. Aus diesem Grund weichen die Kosten beim Ersatzbau der 2-Fach-Halle vom Förderantrag ab.

Bewertung

Der Kostenvergleich (brutto incl. 19,0% USt) der Varianten ergibt:

	Sanierung		Neubau + Abbruch		2-fach Sporthalle
Turnhalle	A.1	2.800.000 €	A.2	3.710.000 €	70.000 € (Abbruch)
ehemalige Tennishalle	B.1	2.900.000 €	B.2	3.370.000 €	94.000 € (Abbruch)
Vereinsheim	C.1	585.000 €	C.2	800.000 €	20.000 € (Abbruch)
bedarfsgerechter Neubau		-		-	11.934.000 €
Summe		6.285.000 €		7.880.000 €	12.118.000 €

Die Nutzwertanalyse der beschriebenen Varianten hat ergeben, dass der Bau der 2-Fach-Halle den höchsten Nutzen für die Gemeinde und die weiteren Nutzergruppen hätte. Weitere Aspekte wie z.B. die Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit des Gebäudes spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Nach Absprache mit dem Fördermittelgeber ist die Analyse ausreichend, um den Bau der 2-Fach-Halle zu beantragen.

Folgende Nutzergruppen würden daher von einem Neubau profitieren: Grundschule, OGTS, Freiwillige Feuerwehr, TuS, Jugendarbeit, Kita Spatzennest, AWO, Gemeinde, Seniorenbeirat und die VHS. Alle könnten ihre Angebote durch den Raumzuwachs ausweiten. Zudem hätte der Neubau einer 2-fach-Halle eine überregionale Bedeutung. Sowohl die Grundschule als auch die Turn- und Sportgemeinschaft Dassendorf werden zum einen großen Anteil von Personen aus unterschiedlichen Nachbargemeinden aufgesucht. Aufgrund der 2-fach-Halle würde sich eine multifunktionale Nutzung bieten und es könnten dadurch außerdem vielfältige Angebote gleichzeitig stattfinden, was besonders für die TuS mehr Möglichkeiten für z.B. unterschiedliche Ballsportarten ermöglichen würde. Der mühsame Wechsel zwischen Räumen mit Bestuhlung und Räumen ohne Bestuhlung würde ebenfalls wegfallen.

Ein weiterer Aspekt ist die Wärmeversorgung. Eine nachhaltige Variante könnte zusätzlich die Grundschule und die Kita versorgen. Aktuell befinden sich in den Gebäuden über 20 Jahre alte Gasheizungen, die in absehbarer Zeit sowieso ersetzt werden müssten. Hier kämen auf die Gemeinde also auf jeden Fall Kosten in nächster Zeit zu. Bis eine mögliche kommunale Wärmeplanung erstellt worden ist, werden noch einige Jahre vergehen. Mit einer lokalen Lösung könnte bereits vorab eine Wärmelösung geschaffen werden, die unabhängig von fossilen Brennstoffen ist.

Die Förderrichtlinie sowie weitere relevante Unterlagen können dem Anhang entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein

Im Vermögenshaushalt: Ja

Einnahmen: €	Ausgaben: max. 50.000 Euro für Planungskosten zur Förderantragstellung
Haushaltsstelle:	Haushaltsstelle: 03.2.56000.95000
voraussichtl. jährl. Folgeeinnahmen: €	voraussichtl. jährl. Folgekosten: €

Deckung / Bemerkung:

im Haushalt sind Mittel enthalten: Ja

Anlage/n:

- 1 Dassendorf Sportstättenentwicklung Wendelweg - Vergleich Sanierung-Neubaukosten_20230823 (002)

- 2 Nutzwertanalyse
- 3 Projektskizze Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
- 4 sanierung-kommunaler-einrichtungen-sjk-aufruf-dl
- 5 sanierung-kommunaler-einrichtungen-sjk-faqs-dl

Amt Hohe Elbgeest

Marco Haralambous

Christa-Höppner-Platz 1

21521 Dassendorf

Bad Oldesloe, den
10. August 2023**Sportstätten Dassendorf****Kostenvergleiche Bestandssanierungen zu Ersatzbauten****für die Gebäude Turnhalle mit Jugendtreff, ehemaliger Tennishalle,
Clubheim TuS und Betrachtung Neubau 2-fach-Sporthalle**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Haralambous.

In der Gemeinde Dassendorf befinden sich im räumlichen Zusammenhang am Standort Wendelweg unterschiedliche kommunale Einrichtungen mit Nutzungen aus den Bereichen Sport, Jugend und Kultur, die von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sind:

- Grundschule
- Kita
- Turnhalle mit Jugendtreff
- ehemalige Tennishalle mit Gymnastikraum, Geschäftsstelle und Hallensportfläche
- Vereinsheim des TuS Dassendorf e. V.
- 2 Rasensportplätze
- 1 Kunstrasensportplatz.

Im Jahr 2021 hat die Gemeinde Dassendorf im Rahmen der Erarbeitung eines Ortsentwicklungskonzept u.a. die Bedarfe der Nutzenden für die hier befindlichen Sportstätten abgefragt. Dabei ist deutlich geworden, dass bauliche Anpassungen / Modernisierungen vorzunehmen sind, um den zukünftigen Bedarf entsprechen zu können.

Zur Entscheidungsfindung, in welcher Weise hier bauliche Maßnahmen am bedarfsgrechtesten wirtschaftlich umgesetzt werden können, wurde unser Büro mit einem Vergleich unterschiedlicher Varianten beauftragt.

So soll hier für die Gebäude der Turnhalle (A), der ehemaligen Tennishalle (B) und des Vereinsheims des TuS Dassendorf e. V.(C) gegenübergestellt werden:

1. Bestandsanierung
2. Ersatzneubau
3. Neubau einer Zweifach-Sporthalle (N) als Ersatz und bedarfsgerechte Ergänzung für A + B + C.

jeweils gemäß den Förderbedingungen des Bundesprogramms

„Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ 2023):

„Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Resilienz, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein.“

A Turnhalle

Die Einzel-Turnhalle von Anfang der 1970er Jahren wird im Wesentlichen als Schulsporthalle der Alfred-Otto-Schule, für Vereinssport der TuS-Dassendorf und für weitere Nutzende, wie z.B. die Freiwillige Feuerwehr Dassendorf genutzt. Weiter befindet sich in dem Gebäude der **Jugendtreff** der Gemeinde Dassendorf.

Die Brutto-Grundfläche des Gebäudes beträgt ca. 770m² - hierauf entfallen auf die Räumlichkeiten des Jugendtreff ca. 180m². Das Gebäude ist in massiver Bauweise (Stahlbeton-Skelett bzw. Mauerwerk) errichtet und weist mit Ausnahme der in der Vergangenheit bereits sanierten Dachflächen keine weitere Wärmedämmung auf.

Das Gebäude weist zahlreiche Missstände auf, die teilweise auch im Rahmen einer Sanierung nicht zu beseitigen sind. Hierzu zählen unter anderem, dass die vorhandene Sportfläche nicht die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Giebelwänden einhalten und im Bestand auch nicht geändert werden könnten. Die Grundfläche der Sportfläche liegt mit ca. 23 x 11 m unterhalb der Mindestgrößen einer Einzelhalle gem. DIN 18032-1 (15 x 27 m). Die ‚reale‘ Brutto-Grundfläche einer Einzelhalle mit entsprechenden Nebenräumen dürfte bei ca. Einzelhallen ca. 850 m² betragen.

Dies ist im Falle eines Ersatzbaus zu berücksichtigen

Zur Herstellung der Barrierefreiheit sind aufgrund des zusätzlichen Raumbedarfs bauliche Erweiterungen erforderlich.

Variantenvergleich

A.1 Bestandsanierung – 770m²BGF

Die Zielvorgaben des Förderprogramms erfordern z.T. erheblichen baulichen Aufwand. Die einzelnen Maßnahmen werden in der Kostenschätzung (Anlage) beschrieben. Damit die Effizienzgebäude-Stufe 70 erreicht werden kann, ist davon auszugehen, dass sämtliche Hüllflächen des Gebäudes einschließlich des Fußbodens wärme gedämmt werden müssen. Des Weiteren ist die Anlagentechnik des Gebäudes zu erneuern.

Für die Kostenabschätzung wird außerdem von dem Einbau einer Wärmepumpe in Verbindung mit Flächenheizungen (Deckenstrahlheizung in der Sporthalle bzw. Fußbodenheizung, dem Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und der Erneuerung der Beleuchtung (LED) ausgegangen.

Zur Herstellung der für die Barrierefreiheit erforderlichen Flächen (Eingangsbereich, Umkleiden, Sanitärräume) ist eine bauliche Erweiterung von ca. 50m² BGF und die Errichtung einer Rampe zum Haupteingang berücksichtigt.

Gemäß unserer Kostenschätzung [1] (Kostenstand Q2 2023, Indexstand 160,2) belaufen sich die Sanierungskosten auf 2.800.000 € (brutto incl. 19,0% USt.).

A.2 Ersatzneubau - 1.000m²BGF

Die Brutto-Grundfläche von Einzel-Sporthallen einschließlich der gem. DIN 18032 erforderlichen Nebenräume kann mit ca. 800-900m² angesetzt werden. Bei Berücksichtigung der vorhandenen Flächen des Jugendtreffs ergibt sich für einen entsprechenden Neubau eine Brutto-Grundfläche von ca. 1.000m².

Die Kostenermittlung erfolgt anhand der Brutto-Grundfläche (BGF) auf Grundlage von Baukosten für Vergleichsobjekte Sporthallen (Einfeldhallen) des „BKI Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern“ und aus veröffentlichten Kosten ähnlicher Objekte.

Die Einstufung erfolgt entsprechend den überdurchschnittlichen Anforderungen gemäß Förderbedingungen im Standard „mittel – hoch“.

Für die Bauwerkskosten (Kostengruppen 300+400 nach DIN 276) wird ein Wert von ca. 2.800 €/m²BGF (brutto incl. 19,0% USt.) angesetzt.

Die Baukosten insgesamt (KG 200-700 DIN 276) können nach unserer Erfahrung mit dem 1,30-fachen angesetzt werden ; somit ca. $2.800 \times 1,3 = 3.640 \text{ €/m}^2 \text{ BGF}$.

Die Kosten für einen entsprechenden Neubau belaufen sich auf $1.000 \times 3.640 \text{m}^2 = 3.640.000 \text{ €}$.

Hinzuzurechnen sind Abbruchkosten für das Altgebäude in Höhe von ca. 70.000 EUR.

Die Kosten für einen Ersatzneubau inklusive Abbruch des Bestandsgebäudes betragen somit insgesamt also ca. 3.710.000 €.

A.3 Ersatzneubau – 770m²BGF

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit werden beide Varianten mit der gleichen Bruttogeschoßfläche von 770 m² BGF verglichen.

Dies entspricht der BGF-Fläche der Bestandhalle. Hierdurch ergibt sich ein Flächenquotient von $770/1000 = 0,77$ für den Ersatzbau mit Auswirkung auf die vergleichbaren Kosten.

	1.000m ² BGF	Faktor	770m ² BGF
Schätzkosten Neubau	3.640.000 €	x 0,77 =	2.802.800 €
Abbruch Altgebäude	70.000 €		70.000 €
Summe	3.710.000 €		2.872.800 €

Die Kosten für einen (fiktiven) Ersatzneubau gleicher Grundfläche inklusive Abbruch des Bestandsgebäudes betragen somit insgesamt also ca. 2.872.800 €.

Bewertung

Der Kostenvergleich der Varianten ergibt:

	BGF	Baukosten
A1. Sanierung	770 m ²	2.800.000 € (97,5%)
A3. Ersatzneubau (fiktiv)	770 m ²	2.872.800 € (100%)

Die Kosten für einen Neubau gleicher Grundfläche lägen somit nur unerheblich über den Kosten einer Sanierung.

Aufgrund des besseren energetischen Standards ist für den Neubau mit deutlich geringeren Folgekosten gegenüber einem sanierten Altbau auszugehen.

Durch einen Neubau können Aspekte der Barrierefreiheit von vornherein besser berücksichtigt werden.

Bei der Sanierung des vorhandenen Gebäudes wäre trotzdem weiterhin eine zweckentsprechende Nutzung nur eingeschränkt möglich.

Zusammengefasst, auch vor dem Hintergrund einer höheren Planungs-, Kosten- und Terminalsicherheit, überwiegen die Vorteile eines bedarfsgerechten Ersatzbaus gegenüber der Bestandsanierung für die Turnhalle deutlich.

B ehemalige Tennishalle

(Geschäftsstelle, Restsporthalle, Tanz- / Gymnastikraum)

Die ehemalige Tennishalle (Bauantrag von 1978) befindet sich im Eigentum des TuS Dassendorf e. V.

Die Brutto-Grundfläche des Gebäudes beträgt ca. 900m².

Die Tennishalle ist in der zur Bauzeit üblichen Bauweise als Ganzdachhalle mit BSH-Bindern und einer Eindeckung der Dach- und traufseitigen Außenwandflächen mit Asbestzement-Wellplatten ohne weitere Wärmedämmung errichtet. Die Außenwände der Giebel sind in Holzständerbauweise errichtet. Der an der Südseite angebaute Gebäudeteil mit den Umkleiden und Heizungsraum ist in massiver Bauweise errichtet.

Anfang der 2000er Jahre wurde unter Kostenbeteiligung der Gemeinde Dassendorf das „Innenleben“ der Halle zu einem Teil neu ausgebaut und mit einem Gymnastikraum, Umkleiden und Nebenräumen versehen. Außerdem befindet sich in diesem Teil die Geschäftsstelle des TuS Dassendorf e. V.

Die verbliebene ehemalige Tennisplatzfläche wird derzeit im Kursangebot des TuS Dassendorf e.V. für Sportarten mit geringem Flächenbedarf genutzt. Eine Nutzung der Fläche durch bewegungsintensive Mannschaftssportarten ist aufgrund der geringen Fläche und baulichen Unzulänglichkeiten (fehlende Prallwände und Auslauflächen, Stützenstellungen) nicht möglich.

Variantenvergleich

B.1 Bestandsanierung – 900m²BGF

Die Zielvorgaben des Förderprogramms erfordern z.T. erheblichen baulichen Aufwand.

Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Hüllflächen des Gebäudes einschließlich der Fußböden in allen Bereichen wärmedämmend werden müssen.

Des Weiteren ist die Anlagentechnik des Gebäudes zu erneuern.

Es wird von dem Einbau einer Wärmepumpe in Verbindung mit Flächenheizungen, dem Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und der Erneuerung der Beleuchtung (LED) ausgegangen.

Im Rahmen der Sanierung erfolgt die Herrichtung der Restsportfläche durch Ausbau zu einem Gymnastik-/Tanzsaal einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenräume.

Die einzelnen Maßnahmen werden in der Kostenschätzung (Anlage) beschrieben.

Gemäß unserer Kostenschätzung [2] (Kostenstand Q2 2023, Indexstand 160,2) belaufen sich die Sanierungskosten auf 2.900.000 € (brutto incl. 19,0% USt.).

B.2 Ersatzneubau - 900m²BGF

Es werden die Kosten für einen Ersatzneubau mit gleicher Grundfläche gegenübergestellt.

Die Kostenermittlung erfolgt anhand der Brutto-Grundfläche (BGF) auf Grundlage von Baukosten für Vergleichsobjekte – (Sport- und Mehrzweckhallen mit ähnlicher Grundfläche) des „BKI Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern“.

Die Einstufung erfolgt entsprechend den überdurchschnittlichen Anforderungen gemäß Förderbedingungen im Standard „mittel – hoch“.

Für die Bauwerkskosten (Kostengruppen 300+400 nach DIN 276) wird ein Wert von ca. 2.800 €/m²BGF (brutto incl. 19,0% USt.) angesetzt.

Die Baukosten insgesamt (KG 200-700 DIN 276) können nach unserer Erfahrung mit dem 1,30-fachen angesetzt werden; somit ca. 2.800 x 1,3 = 3.640 €/m² BGF.

Die Kosten für einen entsprechenden Neubau belaufen sich auf 900 x 3.640m² = 3.276.000 €.

Hinzuzurechnen sind Abbruchkosten für das Altgebäude in Höhe von ca. 94.000 EUR.

Die Kosten für einen Ersatzneubau inklusive Abbruch des Bestandsgebäudes betragen somit insgesamt also ca. 3.370.000 €.

Bewertung

Der Kostenvergleich der Varianten ergibt:

	BGF	Baukosten	
B1. Sanierung	900 m ²	2.900.000 €	86%
B2. Ersatzneubau	900 m ²	3.370.000 €	100%

Die Kosten für eine Sanierung liegen bei 86% der Kosten für einen Neubau gleicher Grundfläche. Aufgrund des besseren energetischen Standards ist für den Neubau mit deutlich geringeren Folgekosten gegenüber einem sanierten Altbau auszugehen.

Durch einen Neubau können Aspekte der Barrierefreiheit von vornherein besser berücksichtigt werden.

Auch bei einem Neubau mit gleicher Grundfläche wäre eine Sportnutzung nur sehr eingeschränkt für Sportarten mit geringem Flächenbedarf wie z.B. Gymnastik, Tanzen oder Yoga möglich, so dass ein flächengleicher Neubau im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten keine Verbesserung der bisherigen Situation darstellt.

C Vereinsheim

Das Vereinsheim des TuS Dassendorf e. V. wurde Anfang der 2000er Jahre als Stahl-Containergebäude mit zeitlich unbefristeter Nutzungsgenehmigung aufgestellt.

Die gleichzeitige Nutzung des Gebäudes ist gemäß Auflage der Baugenehmigung auf maximal 30 Besucher/Nutzer beschränkt. Die Brutto-Grundfläche des Gebäudes beträgt ca. 175m².

Variantenvergleich

C.1 Bestandsanierung

Die Zielvorgaben des Förderprogramms erfordern z.T. erheblichen baulichen Aufwand.

Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Hüllflächen des Gebäudes einschließlich der Fußböden in allen Bereichen wärmedämmend werden müssen.

Es wird außerdem von dem Einbau einer Wärmepumpen-Heizungsanlage, dem Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und der Erneuerung der Beleuchtung (LED) ausgegangen.

Zur Herstellung der für die Barrierefreiheit erforderlichen Flächen (Eingangsbereich, WC,) ist eine bauliche Erweiterung von ca. 25m² BGF und die Errichtung einer Rampe zum Haupteingang berücksichtigt.

Gemäß unserer Kostenschätzung [3] (Kostenstand Q2 2023, Indexstand 160,2) belaufen sich die Sanierungskosten auf 585.000 € (brutto incl. 19,0% USt.).

C.2 Ersatzneubau

Es werden die Kosten für einen Ersatzneubau mit einer Grundfläche von 200m² BGF gegenübergestellt; dies entspricht der vorhandenen Grundfläche zzgl. der für Barrierefreiheit erforderlichen Erweiterungsfläche.

Die Kostenermittlung erfolgt anhand der Brutto-Grundfläche (BGF) auf Grundlage von Baukosten für Vergleichsobjekte – (Vereinsheime, Kantinen, Gemeindezentren mit ähnlicher Grundfläche) des „BKI Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern“.

Die Einstufung erfolgt entsprechend den überdurchschnittlichen Anforderungen gemäß Förderbedingungen im Standard „mittel – hoch“.

Für die Bauwerkskosten (Kostengruppen 300+400 nach DIN 276) wird ein Wert von ca. 3.000 €/m²BGF (brutto incl. 19,0% USt.) angesetzt.

Die Baukosten insgesamt (KG 200-700 DIN 276) können nach unserer Erfahrung mit dem 1,30-fachen angesetzt werden; somit ca. 3.000 x 1,3 = 3.900 €/m² BGF.

Die Kosten für einen entsprechenden Neubau betragen somit 200m² x 3.900€/m² = 780.000 €.

Hinzuzurechnen sind Rückbaukosten für das Containergebäude in Höhe von ca. 20.000 EUR.

Die Kosten für einen Ersatzneubau inklusive Abbruch des Bestandsgebäudes betragen somit insgesamt also ca. 800.000 €.

Bewertung

Der Kostenvergleich der Varianten ergibt:

	BGF	Baukosten	
C1. Sanierung	200 m ²	585.000 €	73%
C2. Ersatzneubau	200 m ²	800.000 €	100%

Die Kosten für eine Sanierung liegen bei 73% der Kosten für einen Neubau gleicher Grundfläche.

Aufgrund des besseren energetischen Standards ist für den Neubau mit deutlich geringeren Folgekosten gegenüber einem sanierten Altbau auszugehen.

Durch einen Neubau können Aspekte der Barrierefreiheit von vornherein besser berücksichtigt werden. Auch könnten durch einen Neubau bauordnungsrechtliche Aspekte von vornherein berücksichtigt werden, so dass die bestehenden Nutzungsbeschränkungen (30 Personen gleichzeitig) wegfallen würden.

N Neubau einer Zweifach-Sporthalle als Ersatz und bedarfsgerechte Ergänzung

Neubau einer 2-fach-Sporthalle nach DIN 18032-1 für die Gemeinde Dassendorf als Ersatz und bedarfsgerechte Ergänzung für die Gebäude der Schulturnhalle (A), ehemaligen Tennishalle (B) sowie des Vereinsheims des TuS Dassendorf e.V. (C) mit den hierin untergebrachten Nutzungen. Weil der aktuelle und prognostizierte Bedarf der Gemeinde Dassendorf an Indoor-Sportflächen durch die vorhandenen Gebäude auch nach einer Sanierung bei Weitem nicht gedeckt werden würde, soll die Wirtschaftlichkeit einer flexibel nutzbaren 2-fach-Sporthalle am Standort Wendelweg unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten untersucht und bewertet werden. Hierzu wurde zunächst auf Basis des von der Gemeinde Dassendorf formulierten Bedarfs ein Raumprogramm entwickelt, welches die Grundlage für die konzeptionelle Planung eines Sporthallenneubaus [4] darstellt.

Bereits im Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde wird beschrieben, dass die Sporthalle auf lange Sicht nicht erhaltenswert ist, was einen Ersatzneubau als die bessere Option darstellt.

Als geeigneter Standort für die neue Sporthalle wird die Geländefläche östlich des Wendelwegs zwischen der ehemaligen Tennishalle (B), dem Vereinsheim (C) und dem Sportplatz angesehen.

Die dort angrenzend bereits vorhandene Infrastruktur des Sportplatzes (Verkaufsgebäude mit WC, Kassenhäuschen, Tribüne) kann und soll weiter genutzt werden.

Nach Abbruch des Vereinsheims und der ehem. Tennishalle können die freiwerdenden Flächen zu dringend benötigten zusätzlichen PKW-Stellplatzflächen ausgebaut werden.

Die Sporthalle soll neben der eigentlichen Sportnutzung auch die Nutzungen der wegfallenden Gebäude (A, B, C) entsprechend ihrem Flächenbedarf integrieren:

- Umkleieräume für Sportplätze
- Jugendtreff
- Geschäftsstelle Sportverein
- Räumlichkeiten für Tanz-/Gymnastik
- Vereinsheim Sportverein TuS Dassendorf e.V.

Hierdurch entstünde ein lebendiger „Ort der Begegnung“ in unmittelbarer Nähe bereits vorhandener Einrichtungen wie z.B. Grundschule, Kindertagesstätte, Seniorenwohnanlage. Durch die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des neuen Gebäudes könnten die bisher dezentralen in der Gemeinde Dassendorf organisierten Angebote aus den Bereichen Sport, Jugend und Kultur übergreifend zusammengeführt werden.

Für den Neubau wurde in [4] eine Brutto-Grundfläche (BGF) von ca. 3.400 m² ermittelt.

Die auf dieser Grundlage in [5] (Kostenstand 2. Quartal 2023, Indexstand Baupreise 160,2) ermittelten Schätzkosten betragen für den Sporthallenneubau 11.934.000 €.

Hinzuzurechnen sind Abbruchkosten für die abzubrechenden Altgebäude (KG 200) in einer Größenordnung von ca. 184.000 €.

Die Kosten für den Neubau einer bedarfsgerechten 2-fach-Sporthalle inklusive Abbruch des Bestandsgebäudes betragen somit insgesamt ca. 12.118.000 € (brutto inkl. 19,0%USt.).

Bewertung

Der Kostenvergleich (brutto incl. 19,0% USt) der Varianten ergibt:

	Sanierung		Neubau + Abbruch		2-fach Sporthalle
Turnhalle	A.1	2.800.000 €	A.2	3.710.000 €	70.000 € (Abbruch)
ehemalige Tennishalle	B.1	2.900.000 €	B.2	3.370.000 €	94.000 € (Abbruch)
Vereinsheim	C.1	585.000 €	C.2	800.000 €	20.000 € (Abbruch)
bedarfsgerechter Neubau		-		-	11.934.000 €
Summe		6.285.000 €		7.880.000 €	12.118.000 €

Die Variante „Neubau 2-fach-Sporthalle“ weist den mit Abstand höchsten Betrag für die Erstinvestition auf.

Neben den monetären Aspekten der Erstinvestition sind weitere Aspekte in die einzubeziehen, z.B. positive Effekte auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune, Energieeffizienz / Ressourcenverbrauch, Nutzungsflexibilität und -freundlichkeit, Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit, Folgekosten, Restlebensdauer [...].

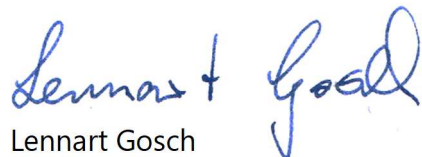
Die Kosten für die Sanierung der einzelnen Gebäude sind etwas niedriger als die Gesamtkosten für einen jeweiligen Neubau; aufgrund des schlechteren energetischen Standards ist mit höheren Betriebskosten gegenüber dem Neubau auszugehen.

Durch Neubauten können Aspekte der Barrierefreiheit von vornherein besser berücksichtigt werden. Insbesondere die Turnhalle wird auch nach der Sanierung noch Missstände aufweisen, die eine uneingeschränkte zweckgemäße Nutzung nicht zulassen (Grundfläche).

Zur Bewertung dieser Faktoren wurden durch die Gemeinde Dassendorf Nutzwertanalysen vorgenommen [6], deren Ergebnisse in die abschließende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Lennart Gosch

Verweise

- [1] fünfack architektur, „Kostenschätzung Sanierung Turnhalle Dassendorf,“ 04.08.2023.
- [2] fünfack architektur, „Kostenschätzung Sanierung ehem. Tennishalle Dassendorf,“ 04.08.2023.
- [3] fünfack architektur, „Kostenschätzung Sanierung Clubheim Dassendorf,“ 04.08.2023.
- [4] fünfack architektur, „Konzeptstudie Neubau 2-fach Sporthalle Dassendorf,“ 04.08.2023.
- [5] fünfack architektur, „Kostenschätzung Neubau 2-fach Sporthalle in Dassendorf,“ 04.08.2023.
- [6] Gemeinde Dassendorf, *Nutzwertanalyse Sportstätten*, 08/2023.

Sportstättenentwicklung

Dassendorf Wendelweg

21521 DASSENDORF



KOSTENSCHÄTZUNG

A.1 SANIERUNG TURNHALLE

Auftraggeber: Gemeinde Dassendorf
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

04.08.2023

Inhalt

Hinweise zur Kostenermittlung.....	3
Maßnahmenbeschreibung.....	4
Kostenschätzung.....	8

Anlagen

1) Grundriss Bestand mit Nutzungen

Hinweise zur Kostenermittlung

- Es wurde noch keine weitergehende Planung erbracht (Planungsstand: Vorplanung, Studie).
- Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Baupreise (Indexstand Q2 2023: 160,2). Zukünftige Preissteigerungen sind nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Baupreise bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung/Ausführung weiter steigen werden. Die zuletzt recht dynamische Entwicklung hat sich allerdings wieder etwas abgeschwächt. Bei einer angenommen zukünftigen jährlichen Baupreissteigerung von 6% würde der Baupreisindex im Jahr 2026 bei ca. 190,8 liegen – die Gesamtkosten müssten entsprechend angepasst werden:
Anpassungsfaktor $F_K = 190,8/160,2 = 1,19$.
- Kostenreserven sind nicht enthalten
- Nicht berücksichtigt wurden insbesondere folgende Leistungen bzw. Kosten:
 - Altlasten, Bauschadstoffe
 - Deponiegebühren von Bodenaushub (LAGA > Z0)
 - Maßnahmen zur Baugrundverbesserung
 - Sondergründungen, Baugrubenverbau
 - Wasserhaltung bei Grundwasseranschnitt
 - Ausstattung und Kunstwerke (KG 600)
 - Kosten für die Gestaltung von Freiflächen (KG 500), die über den nachfolgenden beschriebenen Umfang hinausgehen
 - Kosten für Winterbau
 - Bauherrenaufgaben
 - Vorbereitung der Objektplanung
 - Finanzierungskosten

Maßnahmenbeschreibung

Es wird von einer umfangreichen Sanierung des Gebäudes zu ausgegangen. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen soll die Effizienzgebäude-Stufe 70 erreicht werden.

Das Gebäude ist als öffentlich zugängliches Gebäude nach Sanierung in allen Bereichen barrierefrei hergerichtet. Zur Herstellung der für die Barrierefreiheit erforderlichen Flächen (Eingangsbereich, Umkleiden, Sanitärräume) ist eine bauliche Erweiterung von ca. 50m² BGF und die Errichtung einer Rampe zum Haupteingang berücksichtigt.

KG 300 Bauwerk Baukonstruktion

KG 310 Baugrube / Erdbau

- Fundamentaushub für bauliche Erweiterung Barrierefreiheit

KG 320 Gründung, Unterbau

- Ausbau des Sportbodens,
- Wärmedämmung des Bodens in der Sporthalle
- Einbau eines neuen Sportbodens
- Ausbau der vorhandenen Fußbodenaufbauten in den Nebenräumen und im Jugendtreff
- Wärmedämmung des Fußbodens mit Vakuumdämmung wegen der geringen Aufbauhöhe
- Einbau neuer Estriche und Bodenbeläge
- Stahlbetonsohle und Fußböden für bauliche Erweiterung Barrierefreiheit

KG 330 Außenwände

- Freilegen der Wandsockel außen, Abdichten und Dämmen

- Wärmedämmung an den Außenwandflächen gem. Anforderung und äußere Bekleidung
- Erneuerung der Fenster und Außentüren, Erneuerung der Glasfassaden Sporthalle
- Sonnenschutz, Anarbeiten und ergänzende Malerarbeiten
- Außenwände für bauliche Erweiterung Barrierefreiheit

KG 340 Innenwände

- Verbreiterung und Anpassung der Sturzhöhen sämtlicher Innentüren einschließlich Ausbesserung der zugehörigen Wandflächen
- Erneuerung der Geräteraumtore
- Innenwände für bauliche Erweiterung Barrierefreiheit

KG 350 Decken – siehe KG 360

KG 360 Dächer

- Wärmedämmung der Dachflächen gem. Erfordernis, Erneuerung der Abdichtung
- Verbreiterung der Dachüberstände zur Aufnahme der Wärmedämmung der Außenwandflächen
- Demontage und Neueinbau von raumseitigen Bekleidungen zum Einbau von Lüftungskanälen
- Einbau einer Metallpaneeldecke mit integrierter Deckenstrahlheizung in der Turnhalle
- Gründach auf Dachflächen der Nebenräume und des Jugendtreffs

- Dach für bauliche Erweiterung
Barrierefreiheit
- KG 380 Baukonstruktive Einbauten
 - Prallwände in der Sporthalle Giebel- und Längsseiten
- KG 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion
 - Gerüste, Baustelleneinrichtung
 -
- KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen**
- KG 410 Abwasser- Wasser- Gasanlagen
 - Erneuerung Sanitäre Anlagen
 - Einbau barrierefreies WC
- KG 420 Wärmeversorgungsanlagen
 - Erneuerung der Heizungsanlage als Wärmepumpe inkl. Speicher
 - Deckenstrahlheizung in der Sporthalle
 - Fußbodenheizung in Nebenräumen und Jugendtreff
- KG 430 Raumluftechnische Anlagen
 - Lüftungsanlage neu als Dachgerät mit Wärmerückgewinnung inkl. Lüftungskanälen
- KG 440 Starkstromanlagen
 - Erneuerung der Beleuchtung als LED-Beleuchtung
- KG 500 Außenanlagen und Freiflächen**
- KG 540 Baukonstruktionen
 - Rampe und Veranda an der Ostseite zur Herstellung eines Barrierefreien Zugangs

KG 700 Baunebenkosten

- Honorare für Objekt- und Fachplanung KG 730 und 740
- Sonstige Baunebenkosten

Nicht enthalten sind Kosten für

- Bauherrenaufgaben (KG 710)
- Vorbereitung der Objektplanung (KG 720)

Kostenschätzung

Dassendorf, Sportstätten - Sanierung Turnhalle (2301-A1)

- Kostengliederung: DIN 276 (2018-12)	- Kennzeichnung für Leistung(en) mit Mengensplittung: T
- Gesamt, Netto: 2.352.941,18 EUR	- Kostenstand: Q2 2023
- zzgl. MwSt.: 447.058,82 EUR	- Indexstand: 160,2
- Gesamt, Brutto: 2.800.000,00 EUR	- Planungsstand: Vorkonzept - 03.08.2023

KG / OZ	DIN 276 (2018-12) / Quelleinträge	Teilbetrag / EP	Gesamt EUR
300	Bauwerk - Baukonstruktionen Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:		1.360.226,60 1.618.669,65
310	Baugrube/Erdbau	2.322,60	2.322,60
320	Gründung, Unterbau	285.026,00	285.026,00
330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen	405.112,00	405.112,00
340	Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen	184.417,60	184.417,60
360	Dächer	368.376,00	368.376,00
380	Baukonstruktive Einbauten	42.989,88	42.989,88
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	71.982,52	71.982,52
400	Bauwerk - Technische Anlagen Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:		442.953,20 527.114,31
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	60.926,40	60.926,40
420	Wärmeversorgungsanlagen	151.718,00	151.718,00
430	Raumlufttechnische Anlagen	190.308,80	190.308,80
440	Elektrische Anlagen	40.000,00	40.000,00
500	Außenanlagen und Freiflächen Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:		40.500,00 48.195,00
540	Baukonstruktionen	40.500,00	40.500,00
700	Baunebenkosten Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	497.793,55	509.261,38 606.021,04
790	Sonstige Baunebenkosten	11.467,83	11.467,83

Gesamtsumme: Dassendorf, Sportstätten - Sanierung Turnhalle

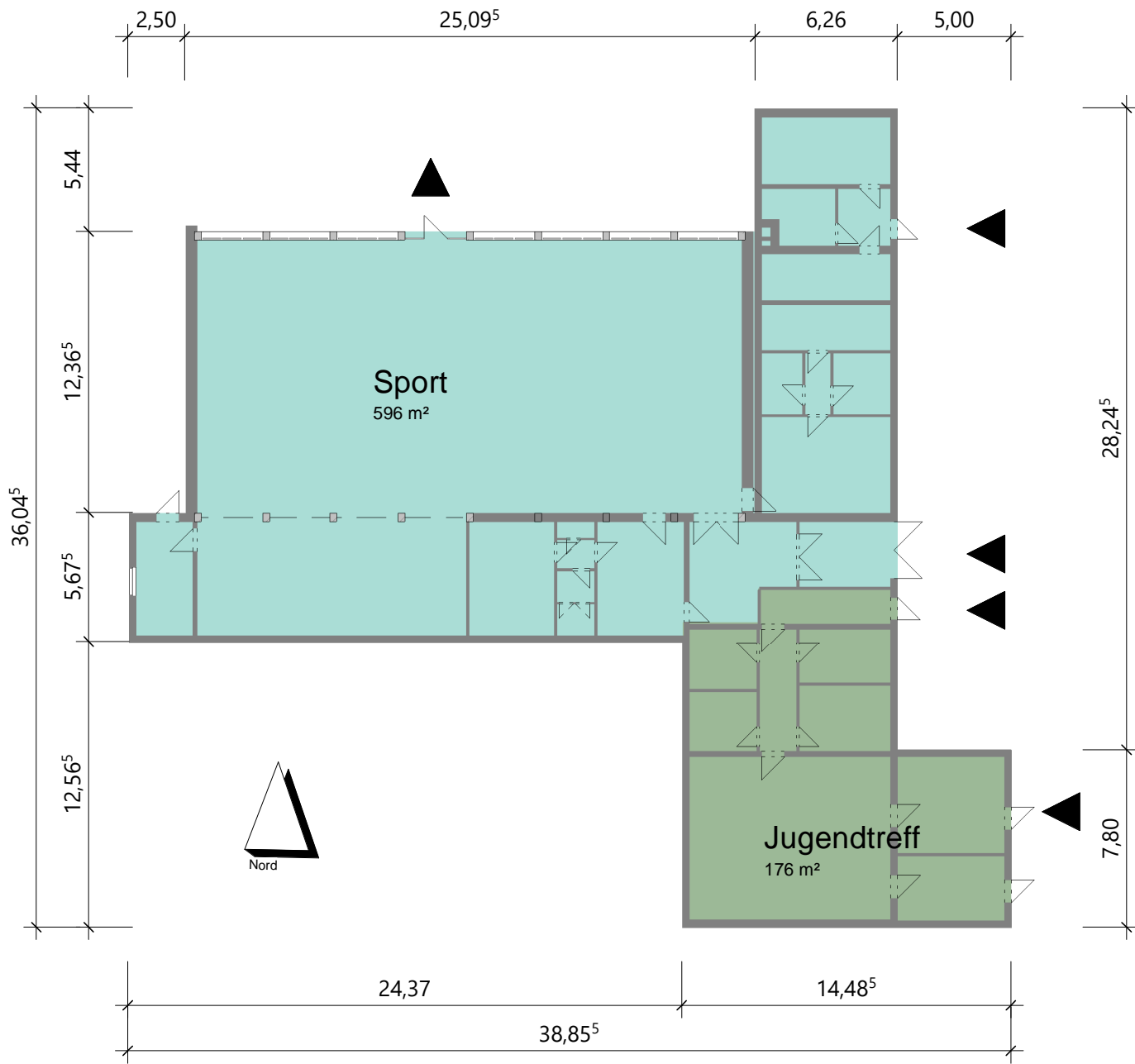
Gesamt, Netto:	2.352.941,18 EUR
zzgl. MwSt.:	447.058,82 EUR
Gesamt, Brutto:	2.800.000,00 EUR

Verfasser: 
Architekt Dipl.-Ing. Lennart Gosch
Bad Oldesloe, **04.08.2023**

Sportstättenentwicklung Wendelweg Konzept - Studie

Anlage 1 zur Kostenschätzung A.1 Sanierung Turnhalle

04.08.2023



Grundriss Turnhalle mit Nutzungen (08/2023)

M 1 : 275

Sportstättenentwicklung

Dassendorf Wendelweg

21521 DASSENDORF



KOSTENSCHÄTZUNG

B.1 SANIERUNG EHEMALIGE TENNISHALLE

Auftraggeber: Gemeinde Dassendorf
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

04.08.2023

Inhalt

Hinweise zur Kostenermittlung.....	3
Maßnahmenbeschreibung.....	4
Kostenschätzung.....	8

Anlagen

- 1) Grundriss Nutzungen (08/2023)**
- 2) Sanierung mit Umbau Restsporthalle**

Hinweise zur Kostenermittlung

- Es wurde noch keine weitergehende Planung erbracht (Planungsstand: Vorplanung, Studie).
- Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Baupreise (Indexstand Q2 2023: 160,2). Zukünftige Preissteigerungen sind nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Baupreise bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung/Ausführung weiter steigen werden. Die zuletzt recht dynamische Entwicklung hat sich allerdings wieder etwas abgeschwächt. Bei einer angenommen zukünftigen jährlichen Baupreissteigerung von 6% würde der Baupreisindex im Jahr 2026 bei ca. 190,8 liegen – die Gesamtkosten müssten entsprechend angepasst werden:
Anpassungsfaktor $F_K = 190,8/160,2 = 1,19$.
- Kostenreserven sind nicht enthalten
- Nicht berücksichtigt wurden insbesondere folgende Leistungen bzw. Kosten:
 - Altlasten, Bauschadstoffe so weit nicht beschrieben
 - Deponiegebühren von Bodenaushub (LAGA > Z0)
 - Maßnahmen zur Baugrundverbesserung
 - Sondergründungen, Baugrubenverbau
 - Wasserhaltung bei Grundwasseranschnitt
 - Ausstattung und Kunstwerke (KG 600)
 - Kosten für die Gestaltung von Freiflächen (KG 500), die über den nachfolgenden beschriebenen Umfang hinausgehen
 - Kosten für Winterbau
 - Bauherrenaufgaben
 - Vorbereitung der Objektplanung
 - Finanzierungskosten

Maßnahmenbeschreibung

Es wird von einer umfangreichen Sanierung des Gebäudes zu ausgegangen. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen soll die Effizienzgebäude-Stufe 70 erreicht werden.

Das Gebäude ist als öffentlich zugängliches Gebäude nach Sanierung in allen Bereichen barrierefrei hergerichtet.

Die Fläche der Restsporthalle wird für die Nutzung als Gymnastiksaal/Tanzsaal mit den erforderlichen Nebenräumen und zusätzlichen Umkleideräumen hergerichtet.

KG 300 Bauwerk Baukonstruktion

KG 310 Baugrube / Erdbau

- keine Maßnahmen

KG 320 Gründung, Unterbau

- Ausbau des Sportbodens,
- Abtrag des Unterbaus im Bereich der ehemaligen Tennisfläche
- Einbau Bodenplatte aus Stahlbeton
- Bauwerksabdichtung
- Wärmedämmung des Bodens in der Sporthalle
- Einbau eines neuen Sportbodens
- Ausbau der vorhandenen Fußbodenaufbauten in den Nebenräumen sowie im Bereich der Geschäftsstelle
- Wärmedämmung des Fußbodens mit Vakuumdämmung wegen der geringen Aufbauhöhe
- Einbau neuer Estriche und Bodenbeläge

KG 330 Außenwände

- Freilegen der Wandsockel außen, Abdichten und Dämmen

- Demontagen vorhandener Außenwandbekleidungen an den Giebeln
- Aufdoppeln der vorhandenen Holzständerkonstruktion zur Aufnahme der erforderlichen Wärmedämmung
- Wärmedämmung an den Außenwandflächen gem. Anforderung
- innere und äußere Bekleidung
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Anarbeiten und ergänzende Malerarbeiten

KG 340 Innenwände

- Verbreiterung und Anpassung der Sturzhöhen sämtlicher Innentüren einschließlich Ausbesserung der zugehörigen Wandflächen
- Herstellung von Innenwänden für die Lüftungszentrale im DG
- Errichtung neuer Innenwände im Bereich der Restsporthalle

KG 350 Demontage vorhandener Decken und Einbau neuer Decken für Lüftungskanäle

KG 360 Dächer

- Demontage Asbestzementwellplatten des Sporthallendachs
- Aufdopplung / Verstärkung Dachkonstruktion
- Wärmedämmung der Dachflächen gem. Erfordernis, Dampfsperre, raumseitige Bekleidung
- Neueindeckung der Hallendachflächen mit Metall- oder Faserzementplatten

- Verbreiterung der Dachüberstände zur Aufnahme der Wärmedämmung der Außenwandflächen im Bereich der Nebenräume
 - Abbruch vorhandener Flachdachaufbau, neuer Flachdachaufbau mit Wärmedämmung gem. Erfordernis
 - Gründach auf Dachflächen der Nebenräume und des Jugendtreffs
 - Demontage und Neueinbau von raumseitigen Bekleidungen zum Einbau von Lüftungskanälen
- KG 380 Baukonstruktive Einbauten
- Prallwände, Sprossenwände, fest installierte Sportgeräte etc. im Gymnastikraum
- KG 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion
- Raumgerüste für Montagearbeiten an Hallendachflächen
 - Fassadengerüste
 - Baustelleneinrichtung
- KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen**
- KG 410 Abwasser- Wasser- Gasanlagen
- Erneuerung Sanitäre Anlagen
 - Sanitäre Anlagen im Umkleidebereich des neuen Gymnastikraums
 - Einbau barrierefreies WC im Umkleidebereich des neuen Gymnastikraums
- KG 420 Wärmeversorgungsanlagen
- Erneuerung der Heizungsanlage als Wärmepumpe inkl. Speicher

- Fußbodenheizung in allen Bereichen

KG 430 Raumluftechnische Anlagen

- Lüftungsanlage neu in neuer Lüftungszentrale auf Decke des eingeschossigen Einbaus (Geschäftsstelle)

KG 440 Elektrische Anlagen

- Erneuerung der Beleuchtung als LED-Beleuchtung

KG 500 Außenanlagen und Freiflächen

keine Maßnahmen

KG 700 Baunebenkosten

- Honorare für Objekt- und Fachplanung KG 730 und 740
- Sonstige Baunebenkosten

Nicht enthalten sind Kosten für

- Bauherrenaufgaben (KG 710)
- Vorbereitung der Objektplanung (KG 720)

Kostenschätzung

Dassendorf, Sportstätten - Sanierung Tennishalle (2301-B1)

- Kostengliederung: DIN 276 (2018-12)	- Kennzeichnung für Leistung(en) mit Mengensplitting: T
- Gesamt, Netto: 2.436.974,79 EUR	- Kostenstand: Q2 2023
- zzgl. MwSt.: 463.025,21 EUR	- Indexstand: 160,2
- Gesamt, Brutto: 2.900.000,00 EUR	- Planungsstand: Vorkonzept 03.08.2023

KG / OZ	DIN 276 (2018-12) / Quelleinträge	Teilbetrag / EP	Gesamt EUR
300	Bauwerk - Baukonstruktionen Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:		1.469.809,00 1.749.072,71
320	Gründung, Unterbau	392.275,00	392.275,00
330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen	336.840,00	336.840,00
340	Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen	210.600,00	210.600,00
350	Decken/Horizontale Baukonstruktionen	70.200,00	70.200,00
360	Dächer	321.774,00	321.774,00
380	Baukonstruktive Einbauten	28.800,00	28.800,00
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	109.320,00	109.320,00
400	Bauwerk - Technische Anlagen Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:		436.950,00 519.970,50
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	45.000,00	45.000,00
420	Wärmeversorgungsanlagen	166.950,00	166.950,00
430	Raumluftechnische Anlagen	185.000,00	185.000,00
440	Elektrische Anlagen	40.000,00	40.000,00
700	Baunebenkosten Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	514.824,93	530.215,79 630.956,79
790	Sonstige Baunebenkosten	15.390,86	15.390,86

Gesamtsumme: Dassendorf, Sportstätten - Sanierung Tennishalle

Gesamt, Netto:	2.436.974,79 EUR
zzgl. MwSt.:	463.025,21 EUR
Gesamt, Brutto:	2.900.000,00 EUR

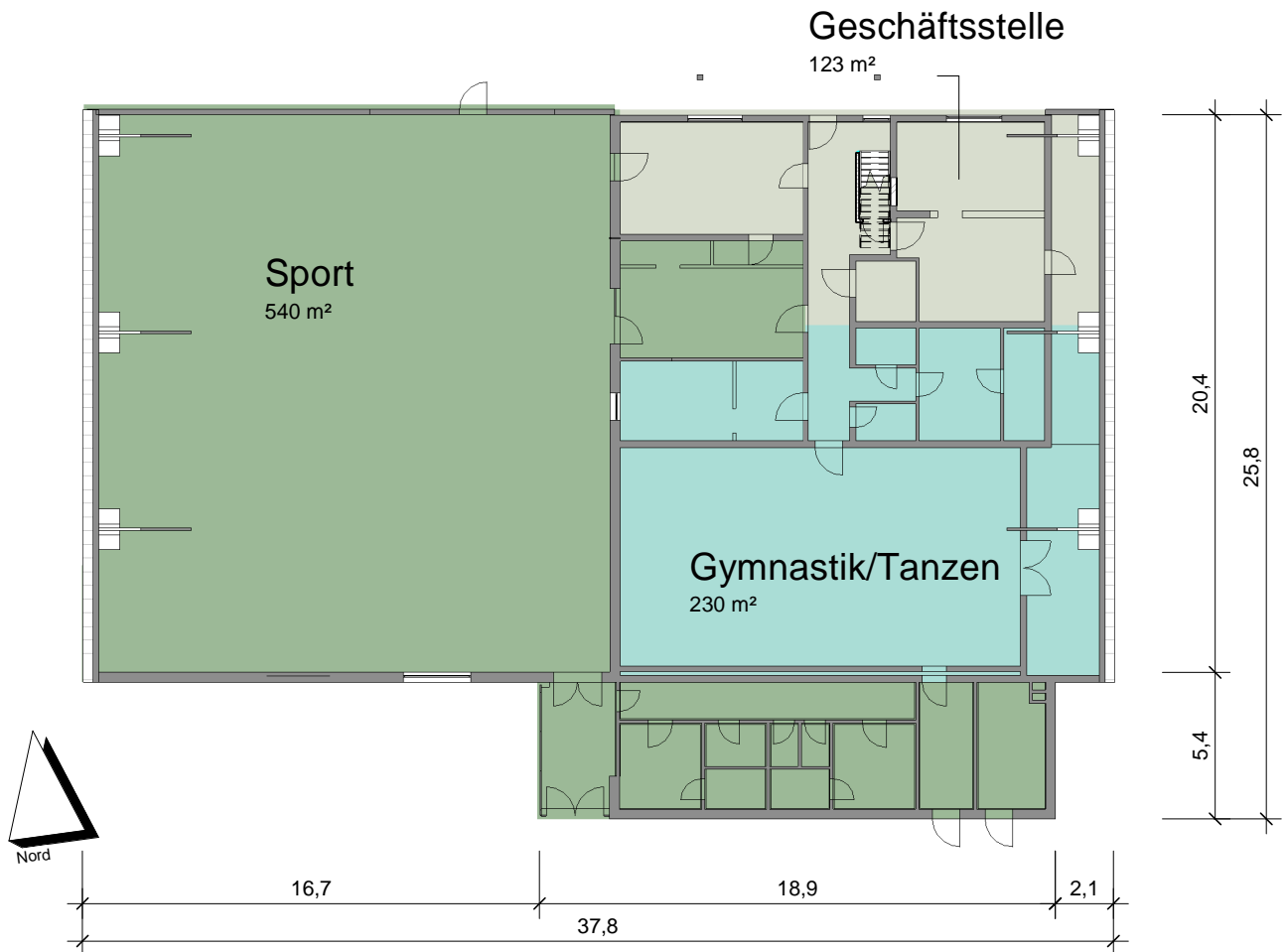
Verfasser: 
Architekt Dipl.-Ing. Lennart Gosch
Bad Oldesloe, **04.08.2023**

Sportstättenentwicklung Wendelweg

Konzept - Studie

Anlage 1 zur Kostenschätzung B.1 Sanierung ehemalige Tennishalle

04.08.2023



Grundriss Tennishalle mit Nutzungen (08/2023)

M 1 : 275

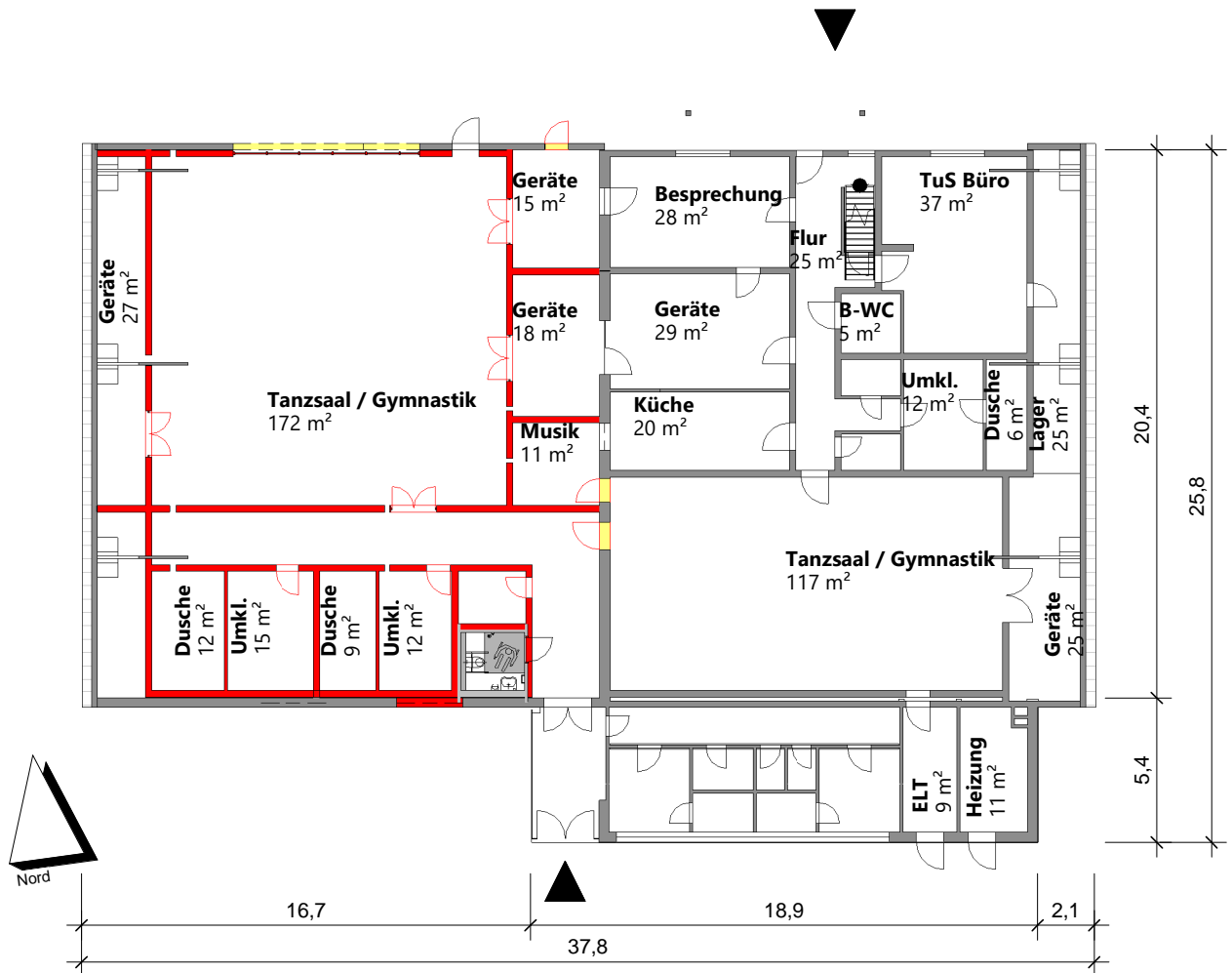
Sportstättenentwicklung Wendelweg

Konzept - Studie

Anlage 2 zur Kostenschätzung B.1 Sanierung ehemalige Tennishalle

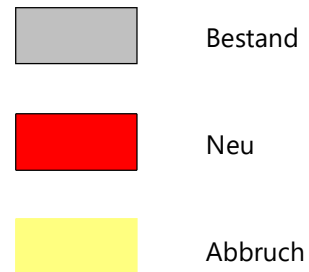
04.08.2023

fünfeck architektur · Architekt Dipl.-Ing. Lennart Gosch BDB · Im Hölk 12 · 23843 Bad Oldesloe · Tel. 04531-668476 · Fax 668477 · www.fuenf-eck.de · info@fuenf-eck.de



Grundriss Tennishalle Konzept Sanierung mit Umbau

M 1 : 275



Sportstättenentwicklung

Dassendorf Wendelweg

21521 DASSENDORF



KOSTENSCHÄTZUNG

C.1 SANIERUNG VEREINSHEIM

Auftraggeber: Gemeinde Dassendorf
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

04.08.2023

Inhalt

Hinweise zur Kostenermittlung.....	3
Maßnahmenbeschreibung.....	4
Kostenschätzung.....	7

Anlagen

1) Grundriss Bestand

Hinweise zur Kostenermittlung

- Es wurde noch keine weitergehende Planung erbracht (Planungsstand: Vorplanung, Studie).
- Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Baupreise (Indexstand Q2 2023: 160,2). Zukünftige Preissteigerungen sind nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Baupreise bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung/Ausführung weiter steigen werden. Die zuletzt recht dynamische Entwicklung hat sich allerdings wieder etwas abgeschwächt. Bei einer angenommen zukünftigen jährlichen Baupreissteigerung von 6% würde der Baupreisindex im Jahr 2026 bei ca. 190,8 liegen – die Gesamtkosten müssten entsprechend angepasst werden:
Anpassungsfaktor $F_K = 190,8/160,2 = 1,19$.
- Kostenreserven sind nicht enthalten
- Nicht berücksichtigt wurden insbesondere folgende Leistungen bzw. Kosten:
 - Altlasten, Bauschadstoffe
 - Deponiegebühren von Bodenaushub (LAGA > Z0)
 - Maßnahmen zur Baugrundverbesserung
 - Sondergründungen, Baugrubenverbau
 - Wasserhaltung bei Grundwasseranschnitt
 - Ausstattung und Kunstwerke (KG 600)
 - Kosten für die Gestaltung von Freiflächen (KG 500), die über den nachfolgenden beschriebenen Umfang hinausgehen
 - Kosten für Winterbau
 - Bauherrenaufgaben
 - Vorbereitung der Objektplanung
 - Finanzierungskosten

Maßnahmenbeschreibung

Es wird von einer umfangreichen Sanierung des Gebäudes zu ausgegangen. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen soll die Effizienzgebäude-Stufe 70 erreicht werden.

Das Gebäude ist als öffentlich zugängliches Gebäude nach Sanierung in allen Bereichen barrierefrei hergerichtet. Zur Herstellung der für die Barrierefreiheit erforderlichen Flächen (Eingangsbereich, WC) ist eine bauliche Erweiterung von ca. 25m² BGF und die Errichtung einer Rampe zum Haupteingang + Notausgang berücksichtigt.

KG 300 Bauwerk Baukonstruktion

KG 310 Baugrube / Erdbau

- Fundamentaushub für bauliche Erweiterung Barrierefreiheit

KG 320 Gründung, Unterbau

- Umlaufender Betonsockel als Gründung für vorgestellte Holzrahme-Außenwände
- Einblasdämmung (kapillarbrechend, feuchteunempfindlich) zur Wärmedämmung des Luftraums zwischen Containerboden und Erdreich
- Stahlbetonsohle und Fußböden für bauliche Erweiterung Barrierefreiheit

KG 330 Außenwände

- Einbau einer selbsttragenden Holzrahmen-Außenwand mit Wärmedämmung gem. Erfordernis
- Widerstandsfähige äußere Bekleidung
- Demontagen und Neueinbau von Außentüren und Fenstern
- Verbreiterung von Türöffnungen für Barrierefreiheit

- Außenwände für bauliche Erweiterung
Barrierefreiheit
- KG 340 Innenwände
 - Verbreiterung der Innentüren einschließlich
Ausbesserung der zugehörigen
Wandflächen
 - Innenwände für bauliche Erweiterung
Barrierefreiheit
- KG 350 Decken – siehe KG 360
- KG 360 Dächer
 - Wärmedämmung der Dachflächen gem.
Erfordernis, Erneuerung der Abdichtung
 - Zusatzdach zur Abdeckung der
Wärmedämmung und zur Verbesserung des
sommerlichen Wärmeschutzes
 - Dach für bauliche Erweiterung
Barrierefreiheit
- KG 380 Baukonstruktive Einbauten
 - Kostenansatz für Einbauten
- KG 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion
 - Gerüste, Baustelleneinrichtung
- KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen**
- KG 410 Abwasser- Wasser- Gasanlagen
 - Einbau barrierefreies WC
- KG 420 Wärmeversorgungsanlagen
 - Erneuerung der Heizungsanlage als
Wärmepumpe inkl. Speicher
- KG 430 Raumluftechnische Anlagen
 - Lüftungsanlage neu als Außengerät mit
Wärmerückgewinnung inkl. Lüftungskanälen

KG 440 Elektrische Anlagen

- Erneuerung der Beleuchtung als LED-Beleuchtung

KG 500 Außenanlagen und Freiflächen

KG 540 Baukonstruktionen

- Rampe und Veranda zur Herstellung eines Barrierefreien Zugangs

KG 700 Baunebenkosten

- Honorare für Objekt- und Fachplanung KG 730 und 740
- Sonstige Baunebenkosten

Nicht enthalten sind Kosten für

- Bauherrenaufgaben (KG 710)
- Vorbereitung der Objektplanung (KG 720)

Kostenschätzung

Dassendorf, Sportstätten - Sanierung Clubheim (2301-C1)

- Kostengliederung: DIN 276 (2018-12)	- Kennzeichnung für Leistung(en) mit Mengensplitting: T
- Gesamt, Netto: 491.596,65 EUR	- Kostenstand: Q2 2023
- zzgl. MwSt.: 93.403,35 EUR	- Indexstand: 160,2
- Gesamt, Brutto: 585.000,00 EUR	- Planungsstand: Vorkonzept - 03.08.2023

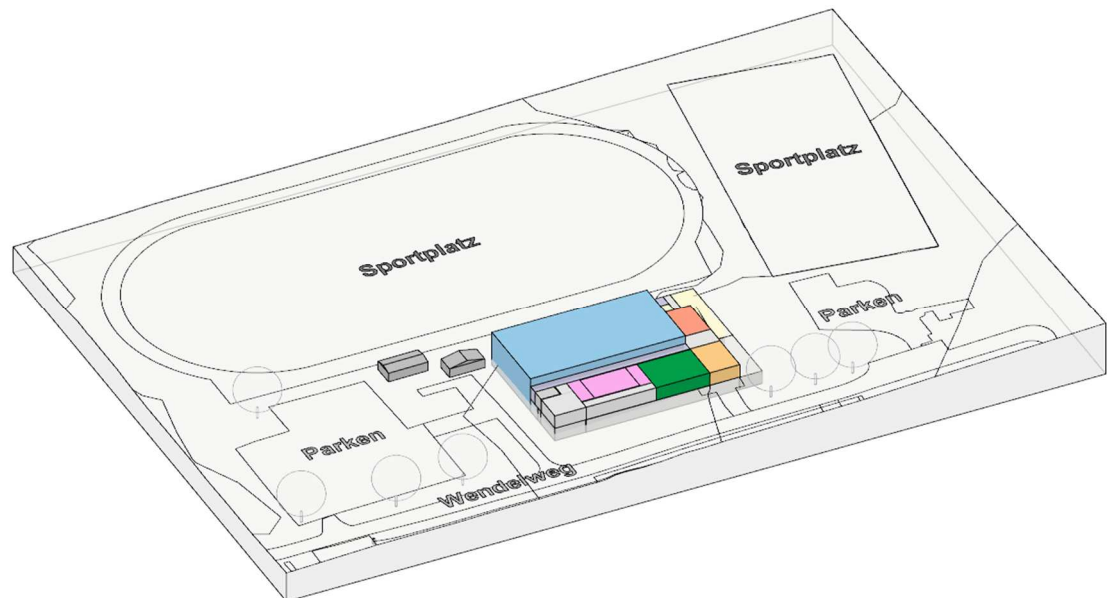
KG / OZ	DIN 276 (2018-12) / Quelleinträge	Teilbetrag / EP	Gesamt EUR
300	Bauwerk - Baukonstruktionen Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:		296.296,03 352.592,27
310	Baugrube/Erdbau	4.645,20	4.645,20
320	Gründung, Unterbau	46.931,70	46.931,70
330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen	135.172,00	135.172,00
340	Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen	23.354,40	23.354,40
360	Dächer	70.451,70	70.451,70
380	Baukonstruktive Einbauten	985,45	985,45
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	14.755,58	14.755,58
400	Bauwerk - Technische Anlagen Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:		75.571,60 89.930,20
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	11.944,80	11.944,80
420	Wärmeversorgungsanlagen	25.318,00	25.318,00
430	Raumluftechnische Anlagen	30.308,80	30.308,80
440	Elektrische Anlagen	8.000,00	8.000,00
500	Außenanlagen und Freiflächen Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:		13.500,00 16.065,00
540	Baukonstruktionen	13.500,00	13.500,00
700	Baunebenkosten Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	104.049,26	106.229,02 126.412,53
790	Sonstige Baunebenkosten	2.179,76	2.179,76
Gesamtsumme: Dassendorf, Sportstätten - Sanierung Clubheim			
		Gesamt, Netto:	491.596,65 EUR
		zzgl. MwSt.:	93.403,35 EUR
		Gesamt, Brutto:	585.000,00 EUR

Verfasser: 
Architekt Dipl.-Ing. Lennart Gosch
Bad Oldesloe, **04.08.2023**

Sportstättenentwicklung

Dassendorf Wendelweg

21521 DASSENDORF



KOSTENSCHÄTZUNG

**N Neubau einer Zweifach-Sporthalle als
Ersatz und bedarfsgerechte Ergänzung**

**Auftraggeber: Gemeinde Dassendorf
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf**

04.08.2023

Inhalt

Maßnahmenbeschreibung	2
Hinweise zur Kostenermittlung	3
Grundlagen der Kostenermittlung	4
Kostenschätzung (Kostenstand Q2/2023)	6
Kostenschätzung (Prognose Kostenstand Q2/2025)	7

Maßnahmenbeschreibung

Neubau einer 2-fach-Sporthalle nach DIN 18032-1 für die Gemeinde Dassendorf als Ersatz und bedarfsgerechte Ergänzung für die Gebäude der Schulturnhalle (A), ehemaligen Tennishalle (B) sowie des Vereinsheims des TuS Dassendorf e.V. (C) mit den hierin untergebrachten Nutzungen:

- Turnhalle mit Umkleide- und Geräteräumen
- Umkleideräumen für Sportplätze
- Tanz-/Gymnastiksaal
- Jugendtreff
- Geschäftsstelle Sportverein
- Vereinsheim

Die Turnhalle und die ehemalige Tennishalle wurden in den 1970er Jahren errichtet. In die Gebäudehülle der Tennishalle wurden Anfang der 2000er Jahre nach Aufgabe des Tennisbetriebs Räumlichkeiten zur Nutzung durch die Geschäftsstelle und ein kleinerer Sportraum für Tanz-/ Gymnastik eingebaut. Die Restfläche der Halle kann eingeschränkt für wenige Sportarten genutzt werden.

Der Schulturnhalle angeschlossen sind Räumlichkeiten des Jugendtreffs der Gemeinde Dassendorf.

Der aktuelle und prognostizierte Bedarf der Gemeinde Dassendorf an Indoor-Sportflächen kann durch die vorhandenen Gebäude bei Weitem nicht gedeckt werden, so dass die Gemeinde hierfür gerne am Standort Wendelweg eine neue flexibel nutzbare 2-fach-Sporthalle errichten möchte, die auch die in den o.g. abzubrechenden Gebäuden befindlichen Nutzungen integriert. Durch die Neubaumaßnahme soll zusätzlich auch der Bedarf an Umkleideräumen für die Sportplätze gedeckt werden.

Hinweise zur Kostenermittlung

- Es wurde noch keine weitergehende Planung erbracht (Planungsstand: Vorplanung, Studie).
- Kostenreserven sind nicht enthalten
- Nicht berücksichtigt wurden insbesondere folgende Leistungen bzw. Kosten:
 - Altlasten
 - Deponiegebühren von Bodenaushub (LAGA > Z0)
 - Maßnahmen zur Baugrundverbesserung
 - Sondergründungen, Baugrubenverbau
 - Wasserhaltung bei Grundwasseranschnitt
 - Kosten für Winterbau
 - Bauherrenaufgaben
 - Vorbereitung der Objektplanung
 - Finanzierungskosten

Grundlagen der Kostenermittlung

Die Kostenermittlung erfolgt anhand der Brutto-Grundfläche (BGF) auf Grundlage von Baukosten für Vergleichsobjekte

Sport- und Mehrzweckhallen des „BKI Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern“ und aus veröffentlichten Kosten ähnlicher Objekte.

Die Einstufung erfolgt entsprechend den überdurchschnittlichen Anforderungen gemäß Förderbedingungen im Standard „mittel – hoch“.

Für die Bauwerkskosten (Kostengruppen 300+400 nach DIN 276) wird ein Wert von ca. 2.700 €/m²BGF (brutto inkl. 19,0% USt.) angesetzt.

Die Baukosten insgesamt (KG 200-700 DIN 276) können nach unserer Erfahrung mit dem 1,30-fachen angesetzt werden; somit ca. $2.700 \times 1,3 = 3.510$ €/m² BGF.

Für den Hallenneubau wurde eine BGF von ca. 3.400m² ermittelt (Stand Konzeptstudie 04.08.2023).

Die so ermittelten Schätzkosten belaufen sich auf ca. $3.400 \times 3.510 \text{m}^2 = 11.934.000$ €

Hinzuzurechnen sind Abbruchkosten für die abzubrechenden Altgebäude (KG 200) in einer Größenordnung von ca. 184.000 €.

Die Kosten für einen Ersatzneubau inklusive Abbruch des Bestandsgebäudes betragen somit insgesamt ca. 12.118.000 € (brutto inkl. 19,0%USt.).

Hinweis Kostenentwicklung

Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Baupreise (Indexstand Q2 2023: 160,2).

Zukünftige Preissteigerungen sind nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Baupreise bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung/Ausführung weiter steigen werden. Die zuletzt recht dynamische Entwicklung hat sich allerdings wieder etwas abgeschwächt.

Derzeit wird seitens der Gemeinde Dassendorf von einem Baustart im Jahr 2025 ausgegangen.

Bei einer angenommen zukünftigen jährlichen Baupreissteigerung von 6% würde der Baupreisindex im Jahr 2025 bei ca. 180,0 liegen – die Gesamtkosten müssten entsprechend angepasst werden:

Anpassungsfaktor $F_K = 180,0/160,2 = 1,1236$.

Kostenschätzung (Kostenstand Q2/2023)

Dassendorf, Sportstätten - Neubau 2-fachhalle 2301-N1

Kostengliederung (KG)		<u>Stand der Planung:</u>
- Kostengliederung: DIN 276 (2018-12)		Vorkonzept 03.08.2023
- Gesamt, Netto: 10.183.193,27 EUR		Kostenstand : Q2 2023
- zzgl. MwSt.: 1.934.806,73 EUR		Indexstand : 160,2
- Gesamt, Brutto: 12.118.000,00 EUR		

fünfleck architektur · Architekt Dipl.-Ing. Lennart Gosch BDB · Im Hölk 12 · 23843 Bad Oldesloe · Tel. (04531) 66736-61 · Fax 66736-63 · www.fuenf-eck.de info@fuenf-eck.de

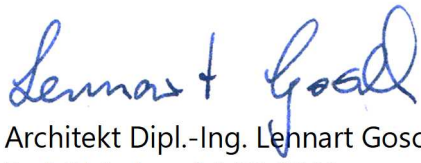
KG	DIN 276 (2018-12) / Bezeichnung	Teilbetrag	Gesamt EUR
200	Vorbereitende Maßnahmen	193.277,31	347.899,16
	Gesamt, Brutto:		414.000,00
210	Herrichten (Abbruch Gebäude)		154.621,85
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		6.021.008,40
	Gesamt, Brutto:		7.165.000,00
310	Baugrube/Erdbau		240.840,34
320	Gründung, Unterbau		1.083.781,51
330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen		1.806.302,52
340	Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen		481.680,67
350	Decken/Horizontale Baukonstruktionen		301.050,42
360	Dächer		1.746.092,44
380	Baukonstruktive Einbauten		120.420,17
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		240.840,34
400	Bauwerk - Technische Anlagen		1.697.478,99
	Gesamt, Brutto:		2.020.000,00
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		424.369,75
420	Wärmeversorgungsanlagen		322.521,01
430	Raumlufttechnische Anlagen		220.672,27
440	Elektrische Anlagen		594.117,65
450	Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen		33.949,58
460	Förderanlagen		50.924,37
480	Gebäude- und Anlagenautomation		16.974,79
490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen		33.949,58
500	Außenanlagen und Freiflächen	308.403,36	308.403,36
	Gesamt, Brutto:		367.000,00
600	Ausstattung und Kunstwerke	346.218,49	346.218,49
	Gesamt, Brutto:		412.000,00
700	Baunebenkosten	1.462.184,87	1.462.184,87
	Gesamt, Brutto:		1.740.000,00
Dassendorf, Sportstätten - Neubau 2-fachhalle, Netto:		10.183.193,27 EUR	
zzgl. MwSt.:		1.934.806,73 EUR	
Gesamt, Brutto:		12.118.000,00 EUR	

Kostenschätzung (Prognose Kostenstand Q2/2025)

Dassendorf, Sportstätten - Neubau 2-Fachhalle K25 2301-N1

Kostengliederung (KG)		<u>Stand der Planung:</u>	
- Kostengliederung: DIN 276 (2018-12)		Vorkonzept 03.08.2023	
- Gesamt, Netto:	11.441.176,48 EUR	Kostenstand :	Prognose Q2/2025
- zzgl. MwSt.:	2.173.823,52 EUR	Indexstand :	180,0
- Gesamt, Brutto:	13.615.000,00 EUR		

KG	DIN 276 (2018-12) / Bezeichnung	Teilbetrag	Gesamt EUR
200	Vorbereitende Maßnahmen	216.961,30	390.756,30
		Gesamt, Brutto:	465.000,00
210	Herrichten (Abbruch Gebäude)		173.795,00
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		6.764.705,89
		Gesamt, Brutto:	8.050.000,00
310	Baugrube/Erdbau		270.588,25
320	Gründung, Unterbau		1.217.647,06
330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen		2.029.411,76
340	Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen		541.176,47
350	Decken/Horizontale Baukonstruktionen		338.235,29
360	Dächer		1.961.764,71
380	Baukonstruktive Einbauten		135.294,12
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		270.588,23
400	Bauwerk - Technische Anlagen		1.907.563,03
		Gesamt, Brutto:	2.270.000,00
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		476.890,76
420	Wärmeversorgungsanlagen		362.436,97
430	Raumluftechnische Anlagen		247.983,20
440	Elektrische Anlagen		667.647,06
450	Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen		38.151,26
460	Förderanlagen		57.226,89
480	Gebäude- und Anlagenautomation		19.075,63
490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen		38.151,26
500	Außenanlagen und Freiflächen	346.218,49	346.218,49
		Gesamt, Brutto:	412.000,00
600	Ausstattung und Kunstwerke	389.075,63	389.075,63
		Gesamt, Brutto:	463.000,00
700	Baunebenkosten	1.642.857,14	1.642.857,14
		Gesamt, Brutto:	1.955.000,00
	Dassendorf, Sportstätten - Neubau 2-Fachhalle K25, Netto:	11.441.176,48 EUR	
	zzgl. MwSt.:	2.173.823,52 EUR	
	Gesamt, Brutto:	13.615.000,00 EUR	

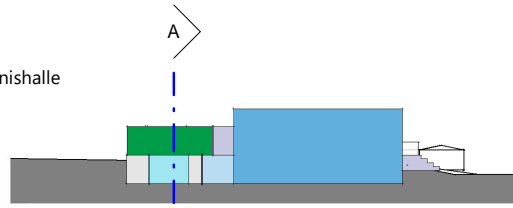
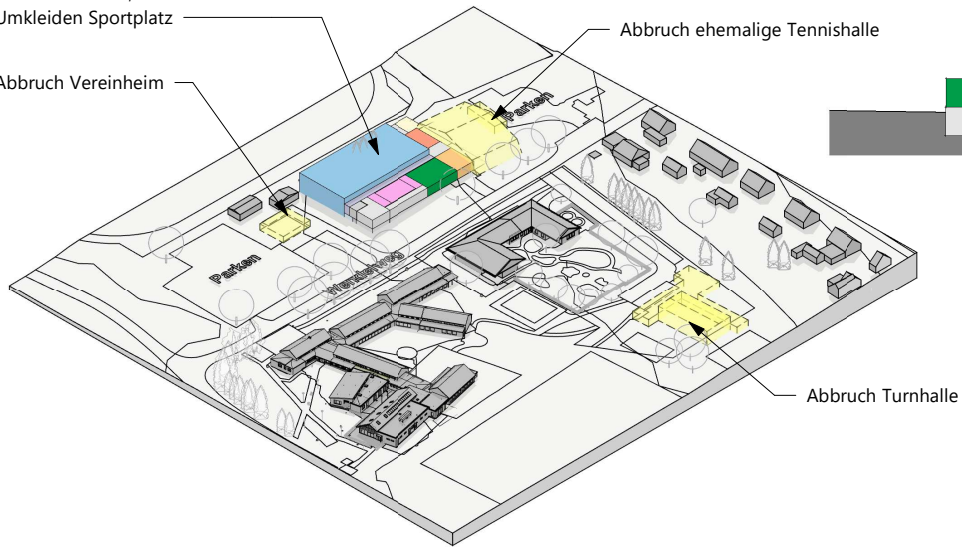


Verfasser: Architekt Dipl.-Ing. Lennart Gosch
Bad Oldesloe, **04.08.2023**

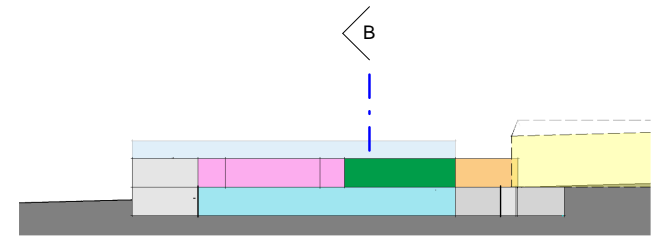
Neubau 2-fach Sporthalle
mit Vereinsheim, Geschäftsstelle
Umkleiden Sportplatz

Abbruch Vereinheim

Abbruch ehemalige Tennishalle



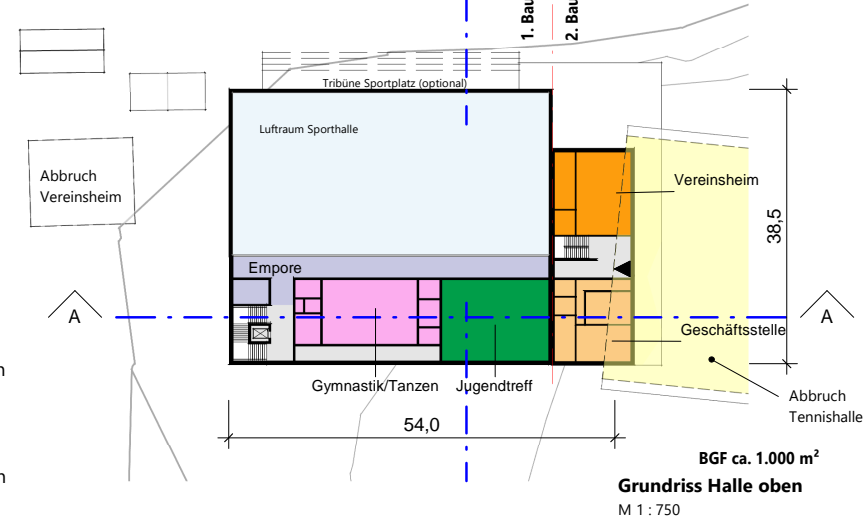
Schnitt B
M 1 : 750



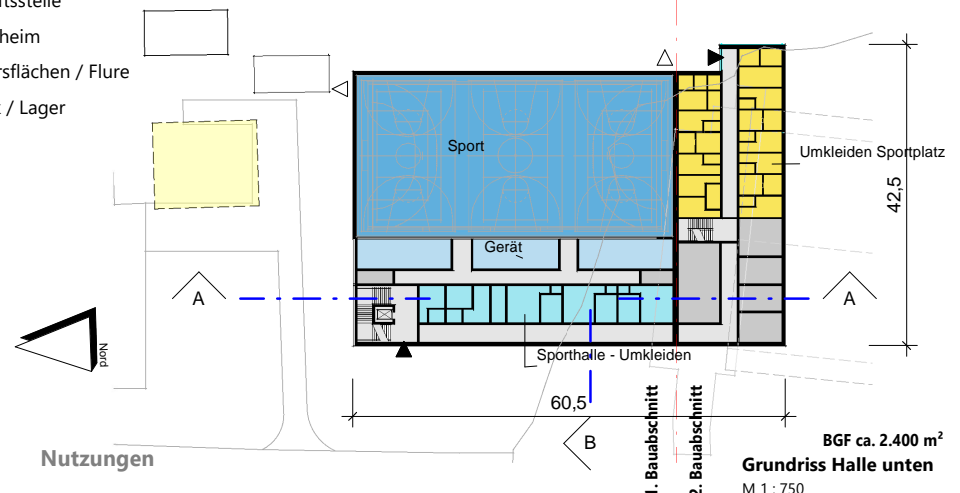
Schnitt A
M 1 : 750

Nutzungen

- Sporthalle
- Sporthalle - Umkleiden
- Sporthalle - Gerät
- Empore
- Sportplatz - Umkleiden
- Tanzen
- Jugendtreff
- Geschäftsstelle
- Vereinsheim
- Verkehrsflächen / Flure
- Technik / Lager



Grundriss Halle oben
M 1 : 750



Grundriss Halle unten
M 1 : 750



Lageplan
M 1 : 2500



**Sportstättenentwicklung Wendelweg
Gemeinde Dassendorf**

Konzeptstudie Neubau 2-fach-Sporthalle - 04.08.2023



Schulturnhalle - Nutzwertanalyse

Pos	Bewertungskriterien	Gewichtung [%]	Variante 0		Variante A		Variante B		Variante C	
			keine Maßnahmen		Sanierung Effizienzgebäude 70		Ersatzneubau Effizienzgebäude 40		Ersatzneubau Konzept 2-fach-Halle	
			Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte
1	Barrierefreiheit	15%	0,00	0,00	5,00	0,74	9,00	1,33	10,00	1,48
2	Bedarfsdeckung / Funktionalität	9%	4,00	0,37	5,00	0,46	5,00	0,46	9,00	0,83
3	Folgekosten / Betriebskosten	4%	2,00	0,07	5,00	0,19	8,00	0,30	8,00	0,30
4	Ressourcenverbrauch	6%	8,00	0,44	5,00	0,28	3,00	0,17	3,00	0,17
5	Kostenrisiken (Projekt)	15%	9,00	1,33	3,00	0,44	3,00	0,44	3,00	0,44
6	Interkommunale Bedeutung	11%	7,00	0,78	7,00	0,78	7,00	0,78	10,00	1,11
7	Gleichzeitige Raumnutzung unterschiedlicher Nutzergruppen	15%	2,00	0,30	2,00	0,30	5,00	0,74	10,00	1,48
8	Kooperationen der Nutzergruppen	9%	4,00	0,37	4,00	0,37	6,00	0,56	10,00	0,93
9	Nachhaltigkeit des Gebäudes	17%	0,00	0,00	5,00	0,83	9,00	1,50	9,00	1,50
Summe		100%	3,67		4,39		6,28		8,24	
Platzierung			4		3		2		1	

Bewertungsschlüssel
 0 = nicht erfüllt
 1 - am wenigsten gutt
 10 - am besten

	Barrierefreiheit	Folgekosten (Energieverbrauch)	Risiken (z.B. Bauschadstoffe)	Ressourcenverbrauch	Bedarfsdeckung / Funktionalität	Interkommunale Bedeutung	Gleichzeitige Raumnutzung unterschiedlicher Nutzergruppen	Kooperationen der Nutzergruppen	Nachhaltigkeit des Gebäudes		
Barrierefreiheit		1	1	1	1	1	1	0	1	7	15%
Folgekosten (Energieverbrauch)	0		1	1	0	0	1	0	1	4	9%
Risiken (z.B. Bauschadstoffe)	0	0		0	0	0	0	0	1	1	4%
Ressourcenverbrauch	0	0	1		0	0	0	0	1	2	6%
Bedarfsdeckung / Funktionalität	1	1	0	1		1	1	1	1	7	15%
Interkommunale Bedeutung	1	0	0	0	1		1	1	1	5	11%
Gleichzeitige Raumnutzung unterschiedlicher Nutzergruppen	1	1	0	1	1	1		1	1	7	15%
Kooperationen der Nutzergruppen	1	0	0	0	1	1	1		0	4	9%
Nachhaltigkeit des Gebäudes	1	1	1	1	1	1	1	1		8	17%

Im ersten Schritte wurde die Bewertungsmatrix ausgefüllt mit 0 oder 1. Sie sagt aus, ob zwei Bewertungskriterien sich gegenseitig beeinflussen oder nicht. Hieraus hat sich die Gewichtung der Kriterien ergeben. Im letzten Schritt wurden die Kriterien von 1 bis 10 bewertet, was eine gewisse Punktzahl ergeben hat.

Ehemalige Tennishalle - Nutzwertanalyse

Pos	Bewertungskriterien	Gewichtung [%]	Variante 0		Variante A		Variante B		Variante C	
			keine Maßnahmen		Sanierung Effizienzgebäude 70		Ersatzneubau Effizienzgebäude 40		Ersatzneubau Konzept 2-fach-Halle	
			Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte
1	Barrierefreiheit	15%	3,00	0,44	5,00	0,74	9,00	1,33	10,00	1,48
2	Bedarfsdeckung / Funktionalität	9%	5,00	0,46	5,00	0,46	5,00	0,46	9,00	0,83
3	Folgekosten / Betriebskosten	4%	3,00	0,11	5,00	0,19	8,00	0,30	8,00	0,30
4	Ressourcenverbrauch	6%	8,00	0,44	5,00	0,28	3,00	0,17	3,00	0,17
5	Kostenrisiken (Projekt)	15%	8,00	1,19	6,00	0,89	4,00	0,59	4,00	0,59
6	Interkommunale Bedeutung	11%	2,00	0,22	4,00	0,44	6,00	0,67	9,00	1,00
7	Gleichzeitige Raumnutzung unterschiedlicher Nutzergruppen	15%	2,00	0,30	3,00	0,44	7,00	1,04	10,00	1,48
8	Kooperationen der Nutzergruppen	9%	3,00	0,28	4,00	0,37	6,00	0,56	9,00	0,83
9	Nachhaltigkeit des Gebäudes	17%	1,00	0,17	3,00	0,50	8,00	1,33	8,00	1,33
Summe		100%	3,61		4,31		6,44		8,02	
Platzierung			4		3		2		1	

Bewertungsschlüssel
 0 = nicht erfüllt
 1 - am wenigsten gutt
 10 - am besten

	Barrierefreiheit	Folgekosten (Energieverbrauch)	Risiken (z. B. Bauschadstoffe)	Ressourcenverbrauch	Bedarfsdeckung / Funktionalität	Interkommunale Bedeutung	Gleichzeitige Raumnutzung unterschiedlicher Nutzergruppen	Kooperationen der Nutzergruppen	Nachhaltigkeit des Gebäudes		
Barrierefreiheit		1	1	1	1	1	1	0	1	7	15%
Folgekosten (Energieverbrauch)	0		1	1	0	0	1	0	1	4	9%
Risiken (z. B. Bauschadstoffe)	0	0		0	0	0	0	0	1	1	4%
Ressourcenverbrauch	0	0	1		0	0	0	0	1	2	6%
Bedarfsdeckung / Funktionalität	1	1	0	1		1	1	1	1	7	15%
Interkommunale Bedeutung	1	0	0	0	1		1	1	1	5	11%
Gleichzeitige Raumnutzung unterschiedlicher Nutzergruppen	1	1	0	1	1	1		1	1	7	15%
Kooperationen der Nutzergruppen	1	0	0	0	1	1	1		0	4	9%
Nachhaltigkeit des Gebäudes	1	1	1	1	1	1	1	1	8	17%	

Im ersten Schritte wurde die Bewertungsmatrix ausgefüllt mit 0 oder 1. Sie sagt aus, ob zwei Bewertungskriterien sich gegenseitig beeinflussen oder nicht. Hieraus hat sich die Gewichtung der Kriterien ergeben. Im letzten Schritt wurden die Kriterien von 1 bis 10 bewertet, was eine gewisse Punktzahl ergeben hat.

Vereinsheim - Nutzwertanalyse

Pos	Bewertungskriterien	Gewichtung [%]	Variante 0		Variante A		Variante B		Variante C	
			keine Maßnahmen		Sanierung		Ersatzneubau		Ersatzneubau	
			Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte	Bewertung	Punkte
1	Barrierefreiheit	15%	0,00	0,00	5,00	0,74	9,00	1,33	10,00	1,48
2	Bedarfsdeckung / Funktionalität	9%	4,00	0,37	5,00	0,46	5,00	0,46	9,00	0,83
3	Folgekosten / Betriebskosten	4%	2,00	0,07	5,00	0,19	8,00	0,30	8,00	0,30
4	Ressourcenverbrauch	6%	8,00	0,44	5,00	0,28	3,00	0,17	3,00	0,17
5	Kostenrisiken (Projekt)	15%	9,00	1,33	3,00	0,44	3,00	0,44	3,00	0,44
6	Interkommunale Bedeutung	11%	7,00	0,78	7,00	0,78	7,00	0,78	10,00	1,11
7	Gleichzeitige Raumnutzung unterschiedlicher Nutzergruppen	15%	2,00	0,30	2,00	0,30	5,00	0,74	10,00	1,48
8	Kooperationen der Nutzergruppen	9%	4,00	0,37	4,00	0,37	6,00	0,56	10,00	0,93
9	Nachhaltigkeit des Gebäudes	17%	0,00	0,00	5,00	0,83	9,00	1,50	9,00	1,50
Summe		100%	3,67		4,39		6,28		8,24	
Platzierung			4		3		2		1	

Bewertungsschlüssel
 0 = nicht erfüllt
 1 - am wenigsten gutt
 10 - am besten

	Barrierefreiheit	Folgekosten (Energieverbrauch)	Risiken (z.B. Bauschadstoffe)	Ressourcenverbrauch	Bedarfsdeckung / Funktionalität	Interkommunale Bedeutung	Gleichzeitige Raumnutzung unterschiedlicher Nutzergruppen	Kooperationen der Nutzergruppen	Nachhaltigkeit des Gebäudes		
Barrierefreiheit		1	1	1	1	1	1	0	1	7	15%
Folgekosten (Energieverbrauch)	0		1	1	0	0	1	0	1	4	9%
Risiken (z.B. Bauschadstoffe)	0	0		0	0	0	0	0	1	1	4%
Ressourcenverbrauch	0	0	1		0	0	0	0	1	2	6%
Bedarfsdeckung / Funktionalität	1	1	0	1		1	1	1	1	7	15%
Interkommunale Bedeutung	1	0	0	0	1		1	1	1	5	11%
Gleichzeitige Raumnutzung unterschiedlicher Nutzergruppen	1	1	0	1	1	1		1	1	7	15%
Kooperationen der Nutzergruppen	1	0	0	0	1	1	1		0	4	9%
Nachhaltigkeit des Gebäudes	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8	17%

Im ersten Schritte wurde die Bewertungsmatrix ausgefüllt mit 0 oder 1. Sie sagt aus, ob zwei Bewertungskriterien sich gegenseitig beeinflussen oder nicht. Hieraus hat sich die Gewichtung der Kriterien ergeben. Im letzten Schritt wurden die Kriterien von 1 bis 10 bewertet, was eine gewisse Punktzahl ergeben hat.

Dassendorf, den
12.09.2023

Projektskizze für das Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK)

Basisdaten: Kerndaten

Planlaufzeit (hiermit ist die vorgegebene Zeit für die Durchführung der Baumaßnahme gemeint):

Februar 2021 – Dezember 2025
Leistungsverzeichnisse September 2025 – Dezember 2025
Vergaben Oktober 2025 – Januar 2026
Bauzeit Januar 2026 – Dezember 2027

Maßnahmenbeginn:

- Mit dem Vorhaben ist noch nicht begonnen worden (Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 5 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI - gelten nicht als Vorhabenbeginn)

Datenschutzerklärung:

- Erklärung zum Datenschutz: Soweit in der Skizze personenbezogene Daten von Beschäftigten des/der Einreichenden oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, wurden diese entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert und deren Einverständnis eingeholt. Die in der Skizze enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von dem Empfänger/der Empfängerin der Skizze und seinen/ihren Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. diesen vorgehenden Rechtsvorschriften (§1 Abs. 3 BDSG). Die Datenschutzhinweise wurden zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Basisdaten – Vorhabenbeschreibung

SJK Vorhabenbezogene Daten

Akronym (bestehend aus 'Bundesland_Projekt')

Bitte wählen Sie einen Projekttitel, bestehend aus dem zweistelligen Buchstabenkürzel des Bundeslandes, in dem sich die Kommune befindet und einem Schlagwort des Vorhabens.

Beispiel: SH_Muster-Freibad (max. 20 Zeichen inkl. Leerzeichen): SH_ Mehrzweckhalle für Sport Jugend und Kultur in der Gemeinde Dassendorf

Bundeslandkürzel (Auswahl: BB, BE, BW, BY, HB, HE, HH, MV, NI, NW, RP, SH, SL, SN, ST, TH):

 Hinweis: Bitte keine Umlaute, Leerzeichen oder Satzzeichen verwenden.

BB = Brandenburg
BE = Berlin
BW = Baden-Württemberg
BY = Bayern
HB = Bremen
HE = Hessen
HH = Hamburg
MV = Mecklenburg-Vorpommern
NI = Niedersachsen
NW = Nordrhein-Westfalen
RP = Rheinland-Pfalz
SH = Schleswig-Holstein
SL = Saarland
SN = Sachsen
ST = Sachsen-Anhalt
TH = Thüringen

Antragstellende Kommune: Dassendorf

Objektname (Beispiel: Max-Mustermann Sporthalle):

Mehrzweckhalle für Sport Jugend und Kultur in der Gemeinde Dassendorf

Maßnahmenschwerpunkt (Auswahl: Sport, Sport - Hallenbad, Sport - Freibad, Jugend, Kultur, Kultur - Kino, Mischnutzung):

Sport, Jugend und Kultur

Maßnahmentyp (Auswahl: Sanierung, Sanierung und Umnutzung, Sanierung und Erweiterung, Sanierung und Ersatzneubau, Ersatzneubau): Ersatzneubau

Thema/Headline (bestehend aus Maßnahmentyp, Name, Art und Ort des Bauvorhabens. Beispiel: Sanierung und Erweiterung der Max-Mustermann Sporthalle in Musterstadt): Ersatzneubau der für Sporthalle mit Jugendtreff, Tennishalle mit verschiedener Nutzung und Vereinsheim

- i** Hinweis: Das Projektthema soll das Vorhaben möglichst allgemeinverständlich kennzeichnen; es wird regelmäßig nach Bewilligung veröffentlicht.

Name des Landkreises (sofern Antragstellung durch Kommune): Herzogtum Lauenburg

- i** Hinweis: Bitte geben Sie nur den Namen des Landkreises an und schreiben Sie nicht das Wort "Kreis" davor. Beispiel: "Celle" (nicht "Kreis Celle")

Stadt- und Gemeindetyp des BBSR (Auswahl: Großstadt, Mittelstadt, Größere Kleinstadt, Kleine Kleinstadt, Landgemeinde):

- i** Großstadt: ab 100.000 Einwohner
Mittelstadt: 20.000 bis 99.999 Einwohner
Größere Kleinstadt: 10.000 bis 19.999 Einwohner
Kleine Kleinstadt: 5.000 bis 9.999 Einwohner

Landgemeinde: unter 5.000 Einwohner

Nähere Informationen unter:

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/gemeinden/StadtGemeindetyp/StadtGemeindetyp.html>

1.	<p>Beschreibung des Projektes <i>(Insbesondere Art des Projekts, allgemeine Zwecke und Ziele, Abgrenzbarkeit des Projekts)</i> [max. 2000 Zeichen]</p> <p>Die Gemeinde Dassendorf hat beschlossen, eine 2-fach-Sporthalle als Ersatzneubau in unmittelbarer Nähe zur Grundschule zu errichten. Das geplante Gebäude soll die bestehende Sporthalle sowie die bestehende Tennishalle und das Vereinsheim ersetzen, da die drei Liegenschaften nicht mehr dem neuesten energetischen Standard entsprechen und außerdem nicht genügend Räumlichkeiten aufweisen für alle Nutzergruppen in der Gemeinde sowie im Einzugsgebiet der Gemeinde. Bereits im Ortsentwicklungskonzept werden die Hallen als zukünftig abgängig beschrieben.</p>
2.	<p>Begründung für das Projekt inkl. seines Beitrags zum Klimaschutz (energetische Wirkungen, ressourcenschonende Bauweise und Anpassungsleistungen), zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration <i>(Beschreibung des derzeitigen und des mittel- bis langfristigen Bedarfs (quantitativ und qualitativ). Ist der Bedarf in einschlägigen Fachplanungen bereits zuvor identifiziert worden? Handelt es sich um eine Sanierung, eine Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahme oder um einen Ersatzneubau?)</i> [max. 2000 Zeichen]</p> <p>Aktuell weisen die drei Gebäude eine schlechte Energiebilanz und Gebäudesubstanz auf. Aus diesen Gründen müssten sie mindestens saniert werden. Allerdings bieten die Gebäude derart wenig Potenzial, dass eine Sanierung aus energetischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll wäre. Bereits im Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde wird beschrieben, dass die Sporthalle auf lange Sicht nicht erhaltenswert ist, was einen Ersatzneubau als die bessere Option darstellt. Eine Sanierung könnte außerdem keine ausreichende Barrierefreiheit sowie nicht genügend Räumlichkeiten ermöglichen und würde somit keinen großen Mehrwert für die Gemeinde darstellen. Aktuell werden nicht einmal mehr die Anforderungen der Unfallkassen erfüllt. Der Ersatzneubau würde daher den gemeinnützigen Organisationen in der Gemeinde und darüber hinaus einen Ort der Begegnung schaffen. Der hohe mögliche Energiestandard würde außerdem einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, da ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen und die Wärmeerzeugung auch von den umliegenden Gebäuden genutzt werden könnte.</p> <p>An dieser Stelle kann auf die Konzeptstudie verwiesen werden, die eine aufschlussreiche Nutzwertanalyse beinhaltet.</p> <p>Der angehängten Nutzwertanalyse kann entnommen werden, dass die Errichtung einer 2-fach-Sporthalle den größten Nutzen darstellt. Folgendermaßen lassen sich die Bewertungskriterien verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Barrierefreiheit: das Gebäude ist in allen Belangen barrierefrei

	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsdeckung/Funktionalität: alle Nutzergruppen können ohne Einschränkung ihre Angebote anbieten - Folgekosten/Betriebskosten: Kosten für spätere Erweiterungen/Sanierungen und den Betrieb - Ressourcenverbrauch: Verbrauch aller Ressourcen des Gebäudes (Strom, Wärme, Wasser) - Kostenrisiken: unbekannte zukünftige Folgekosten, Kosten für Umstellung auf erneuerbare Energien - Interkommunale Bedeutung: Bedeutung für die Nutzergruppen in der Gemeinde und darüber hinaus - Gleichzeitige Raumnutzung unterschiedlicher Nutzergruppen: unterschiedliche Nutzergruppen können gleichzeitig die Halle nutzen, die Angebote können erweitert werden - Kooperationen der Nutzergruppen: unterschiedliche Nutzergruppen können gemeinsame Projekte umsetzen - Nachhaltigkeit des Gebäudes: das Gebäude zeichnet sich durch ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit aus
--	--

3.	<p>Ziele und Zweck des Projekts <i>(Welche übergeordneten Ziele sollen durch das Projekt erreicht werden? Welchen Zweck soll die Förderung des Projekts erfüllen? Welchen Beitrag leistet das Projekt zum Erreichen der Klimaschutzziele, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort? Hier werden auch Angaben zu Barrierefreiheit und Resilienz erwartet.)</i> [max. 2000 Zeichen]</p>
-----------	---

	<p>Das Projekt soll allen gemeinnützigen Organisationen sowie der Kita und Grundschule eine Verbesserung des Raumangebots und der Zusammenarbeit ermöglichen. Der Schulsport könnte zeitlich ausgebaut werden, sodass mehrere Klassen gleichzeitig Sportunterricht erhalten könnten. Die Kursangebote der Offenen Ganztagschule sowie des Turn- und Sportvereins könnten außerdem erweitert werden. Besonders in den Bereichen Kleinkind- und Senior*innen-Sport gibt es hier aktuell nicht genügend Kapazitäten. Die Kinder der Kita haben einen besonders hohen Bedarf an Räumlichkeiten, der durch den Ersatzneubau erfüllt werden könnte. Kooperationen der AWO und der Ganztagschule sind durch die wenigen Räumlichkeiten derzeit nur begrenzt möglich und müssten nicht mehr in der Mensa der Schule stattfinden. Gleiches gilt für die Volkshochschule, auch sie könnte ihr Angebot erweitern im Bewegungsbereich. Der aktuell mühsame Wechsel von sportlichen Angeboten mit Bestuhlung und ohne Bestuhlung würde außerdem wegfallen, was besonders relevant ist für Kinder- und Seniorenangebote. Zur Erreichung von durchgängiger Barrierefreiheit würde ein Beauftragter des Kreises hinzugezogen werden, um das Gebäude in allen Belangen barrierefrei zu gestalten. Das Gebäude würde außerdem so errichtet werden, dass es auch den zukünftigen Wetterbedingungen ausgesetzt werden kann, die durch den Klimawandel auftreten werden. Hierzu zählen unter anderem Starkregenereignisse sowie Hitzewellen.</p>
--	---

4.	<p>Fördermaßnahmen <i>(Welche investiven, investitionsvorbereitenden und konzeptionellen Maßnahmen sind für das Erreichen der genannten Ziele und für die Umsetzung des Zwecks dieses Projekts vorgesehen? Hinweis: Die Kostenangaben der im Rahmen der Förderung vorgesehene Maßnahmen sind unter „Gesamtfinanzierung: Ausgabenplan“ anzugeben. Treffen Sie zudem Aussagen über eine ggf. mögliche Teilbarkeit des Projektes in klar voneinander abzugrenzende Bauabschnitte.)</i> [max. 2000 Zeichen]</p>
-----------	---

	<p>Die Gemeinde muss sowohl den Abriss als auch den Ersatzneubau finanzieren. Für die Kostenermittlung sowie die Erarbeitung eines Konzepts hat die Gemeinde einen Architekten beauftragt. Die Abrisse sowie der Bau würden nacheinander erfolgen. Da das Projekt jedoch als ein Gesamtkonzept erachtet wird, kann das Projekt nicht in Unterprojekte geteilt werden. Da die eigentlichen Baumaßnahmen des Projekts voraussichtlich erst in 2025 stattfinden werden, wurden die Kosten bereits an das Jahr 2025 angepasst.</p>
--	--

5.	<p>Projektbeteiligte und Organisationsstruktur <i>(Bitte beschreiben Sie die Projektbeteiligten und deren Organisationsstruktur sowie die Arbeitsverteilung untereinander. Hinweis: nur auszufüllen, wenn nicht bereits aus der Projektbeschreibung ersichtlich; die Organisationsstruktur einer Stadtverwaltung o. ä. muss nicht beschrieben werden)</i> [max. 2000 Zeichen]</p>
-----------	---

	<p>Das Bauamt des Amtes Hohe Elbgeest war an der Vorbereitung und Erstellung des Förderantrags beteiligt und wird das Projekt im weiteren Verlauf betreuen. Die Belange folgender Nutzergruppen werden hierbei berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundschule Dassendorf - Offene Ganztagschule - Kindertagesstätte Spatzennest - Offene Kinder- und Jugendarbeit - AWO Dassendorf - Gemeinde Dassendorf - Seniorenbeirat - Volkshochschule Dassendorf
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Freiwillige Feuerwehr/Jugendfeuerwehr - Turn- und Sportverein Dassendorf <p>Alle Nutzergruppen würden vom Ersatzneubau profitieren. Hier ist außerdem zu betonen, dass die Einrichtungen auch von Personen außerhalb Dassendorfs aufgesucht werden, sodass der Ersatzneubau eine überregionale Bedeutung hat.</p>
6.	<p>Vorgaben zur Projektauswahl</p> <p>Die im Projektauftrag beschriebenen und maßnahmenspezifischen energetischen Standards (EG-Stufen 70 / 40 / Denkmal gem. BEG) müssen mindestens eingehalten werden.</p>
	<p>Sanierung: Das Gebäude erreicht nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Sanierung.</p> <p>Baudenkmal oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG erreicht die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. BEG:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein. <input checked="" type="checkbox"/> Kein Baudenkmal oder besonders erhaltenswerte Bausubstanz.</p> <p>Ersatzneubau oder Erweiterungsbau Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m² aufweisen, erreichen nach Abschluss der Maßnahme den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes 40 gem. BEG:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein. <input type="checkbox"/> Kein Ersatzneubau/Erweiterungsbau.</p> <p>Falls „Ja“ bitte begründen Sie die Notwendigkeit für einen Ersatzneubau/Erweiterungsbau: Bei der Nutzwertanalyse erhält der Ersatzneubau die höchste Punktzahl.</p> <p>Die Anforderung 5 "Naturgefahren am Standort" gemäß "Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) - Anlage 3 für den Standard QNG PLUS" soll berücksichtigt werden:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.</p> <p>Die Anforderung 2 "Nachhaltige Materialgewinnung" gemäß „Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) - Anlage 3 mindestens im Standard QNG PLUS" soll eingehalten werden:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.</p> <p>Soll eine Wärmeversorgungslösung unter Einsatz fossiler Energieträger gefördert werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. <input checked="" type="checkbox"/> Nein. Falls „Ja,“ bitte begründen:</p> <p>Freibäder Wird mit dem Projekt ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von 100, mindestens aber 75 Prozent erreicht?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein. <input checked="" type="checkbox"/> Kein Freibad Falls „Nein“, bitte begründen:</p>
	<p>Entwicklungsstand In welcher Leistungsphase der HOAI befindet sich das Projekt derzeit? (Auswahl: vor LP 1, LP 1, LP 2, LP 3, LP 4, LP 5, LP 6-9): LP 2</p>

	<p>i Sofern bereits Beauftragungen ab LP 6 vorliegen, gilt die Maßnahme als begonnen und kann nicht mehr über SJK gefördert werden.</p>
	<p>Sollen die unter Ziff. 3 des Projektauftrags genannten Standards übererfüllt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. <input checked="" type="checkbox"/> Nein.</p> <p>Falls „Ja“, bitte begründen:</p>

7.	Erfüllung der Auswahlkriterien <i>(Welche und wie werden die in Ziff. 7.2 des Projektauftrags genannten Auswahlkriterien erfüllt?)</i>
	<i>Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit</i>
	<i>Zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit</i>
	<i>Überdurchschnittliche fachliche Qualität</i>
	<i>Begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune</i>
	<i>klima- und ressourcenschonendes Bauen</i>
	<i>erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.</i>

8.	Ablauf- und Zeitplan (Für wann sind welche Maßnahmen geplant?) <i>(Angaben zu Start- und Endtermin der Maßnahmen unter Beachtung der Förderlaufzeit 2024 - 2028)</i>
	Planung Juni 2023 – Dezember 2025 Ausschreibung Planungsleistung europaweit März 2024 – Juli 2024 Leistungsverzeichnisse September 2025 – Dezember 2025 Vergaben Oktober 2025 – Januar 2026 Bauzeit Januar 2026 – Dezember 2027 Abriss der vorhandenen Gebäude September 2027 - Dezember 2027

Vorhabenbeteiligte

Skizzeneinreichende Kommune:

Gemeinde Dassendorf
Christa-Höppner-Platz 1
21521
Dassendorf
Schleswig-Holstein
0151 504 63 55 7
Bgm-dassendorf@amt-hohe-elbgeest.de

**1. Kontaktperson der Kommune
(zeichnungsberechtigte Person):**

Frau
Martina
Falkenberg
0151 504 63 55 7
Bgm-dassendorf@amt-hohe-elbgeest.de
Bürgermeisterin

**2. Kontaktperson der Kommune (fachliche/
Ansprechpartner/in):**

Herr
André
Lipaj
04104 990605
a.lipaj@amt-hohe-elbgeest.de
Hochbautechniker

Weitere projektbeteiligte Personen

Herr
Marco
Haralambous
04104 990600
m.haralambous@amt-hohe-elbgeest.de
Bauamtsleiter

Gesamtfinanzierung: Ausgabenplan

(In dem Ausgaben- und Finanzierungsplan sind die Ausgaben aller Maßnahmen gemäß dem Ablauf- und Zeitplan anzugeben; Ablauf- und Zeitplan sowie Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen in den Maßnahmen übereinstimmen. Wenn das Projekt von mehreren Kommunen gemeinsam umgesetzt wird, dann unter „Ausgabenplan“ und „Fördermittelbedarf“ jeweils die gesamten Beträge aufführen.)

2024

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1	Ausschreibung Planungsleistung europaweit	70.000
2	Ingenieurleistung LP 1-3 (24% von 1.955.000 Euro KG 700)	470.000
3		
4		

2025

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1	Ingenieurleistung LP 4-5 (28 % von 1.955.000 Euro KG 700)	550.000
2	Ggfs. Ingenieurleistung LP 6-7 (14% von 1.955.000 Euro KG 700)	275.000
3		
4		

2026

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1	Ingenieurleistung LP 8-9 (34 % von 1.955.000 Euro KG 700)	665.000
2		
3	Bauleistung Ersatzneubau	5.830.000
4		

2027

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1		
2		
3	Bauleistung Ersatzneubau	5.830.000
4	Bauleistung Abriss der vorhandenen Gebäude	184.000

2028

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1		
2		
3		
4		

Summe der Ausgaben für die Maßnahmen über den gesamten Zeitraum von 2024 - 2028

Maßnahme		Betrag in EUR
1	Planungsleistung	1.285.000
2	Planungsleistung	745.000
3	Bauleistung Ersatzneubau	11.660.000
4	Bauleistung Abriss der vorhandenen Gebäude	184.000

Gesamtfinanzierung: Finanzierungsplan

Für alle angegebenen Drittmittel muss ein Nachweis beigefügt werden.

Darstellung der Gesamtfinanzierung inkl. der Kofinanzierung durch die Kommune

Befindet sich die Kommune in Haushaltsnotlage?

- Ja.
 Nein.

Finanzierungsplanung							
		Ausgaben					Gesamt
		2024	2025	2026	2027	2028	
1	Eigenmittel der Kommune	297.000	453.750	3.572.250	3.307.700	0,0	7.630.700
2	Mittel unbeteiligter Dritter (z.B. Spenden)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
3	Bundesmittel (Zuwendung)	243.000	371.250	2.922.750	2.706.300	0,0	6.243.300
	Bemessungsgrundlage der Zuwendung (Geplante zuwendungsfähige Gesamtausgaben)	540.000	825.000	6.495.000	6.014.000	0,0	13.874.000
zzgl.							
4	Mittel beteiligter Dritter (z.B. private Eigentümer oder Nutznießer, Landesfördermittel)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
Summe pro Jahr		540.000	825.000	6.495.000	6.014.000	0,0	
Gesamtsumme		540.000	825.000	6.495.000	6.014.000	0,0	13.874.000
5	Bundesmittel (Zuwendung) – prozentualer Anteil	45 %	45 %	45 %	45 %	0 %	45 %
6	Mittel unbeteiligter Dritter – prozentualer Anteil	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
7	Eigenmittel der Kommune – prozentualer Anteil	55 %	55 %	55 %	55 %	0 %	55 %

Ausfüllhinweise zur Tabelle „Darstellung der Gesamtfinanzierung inkl. der Kofinanzierung durch die Kommune“ (siehe FAQs zu Finanzierungsbeispielen)

1: Der kommunale Eigenanteil umfasst mindestens 55 % der Bemessungsgrundlage der Zuwendung. Er kann durch eine nachgewiesene Haushaltsnotlage auf bis zu 25 % reduziert werden. Durch Mittel unbeteiligter Dritter kann der Anteil auf bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage reduziert werden.

2: Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Bauherrn/zur Bauherrin haben. Darüber hinaus dürfen sie nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sein (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Mittel unbeteiligter Dritter können den kommunalen Eigenanteil bis auf 10 % der Bemessungsgrundlage der Zuwendung reduzieren.

3: Es können grundsätzlich Bundesmittel in Höhe von max. 45 % der Bemessungsgrundlage der Zuwendung beantragt werden. Bei nachgewiesener Haushaltsnotlage kann sich der Bundesanteil bis auf max. 75 % der Bemessungsgrundlage der Zuwendung erhöhen (der kommunale Anteil liegt dann bei 25 %).

4: Diese Mittel dürfen keine Bundesmittel beinhalten, eine Kumulierung mit Mitteln nach BEG (NWG) sowie der Kommunalrichtlinie ist ausgeschlossen. Beteiligte Dritte sind private oder kirchliche Eigentümer oder Nutznießer.

Erklärungen und Informationen: Zusätzliche Angaben und Anlagen zur Projektskizze

Darstellungen des Projektes

- Maximal vier zeichnerische, bildliche oder kartografische Darstellungen des Projektes, seiner Verortung in der Gesamtstadt und im Quartier (z. B. DIN A 3). Bitte beachten Sie, dass neben der Darstellung des Projektes sowie den zeichnerischen, bildlichen und kartografischen Darstellungen keine weiteren Unterlagen für die Vorprüfung Ihres Projektantrages berücksichtigt werden können. Wir bitten Sie daher von der Zusendung weiterer Materialien (Baupläne, Infotafeln, Broschüren etc.) abzusehen. Maximalgröße: 50 MB für alle Dateien

Bauabschnitt

- Das Projekt ist ein Bauabschnitt eines Großprojektes, der ausschließlich aus dem Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur gefördert wird.

BEG NWG

Wird für das Projekt ein Antrag auf Förderung nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im Kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) gestellt?

- Ja
 Nein

- i** Hinweis: Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (BEG NWG) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“.

SJK

Liegt für das Vorhaben bereits aus früheren SJK-Förderrunden eine Bewilligung vor?

- Ja
 Nein

Wenn ja, bitte Förderkennzeichen benennen:

Eigenanteil der Kommune/ggf. Haushaltsnotlage

Die Kommune befindet sich

- nicht in Haushaltsnotlage (kommunaler Eigenanteil bei mindestens 55 %)
 in Haushaltsnotlage (kommunaler Eigenanteil mindestens 25 %)

Ein entsprechender Nachweis durch die zuständige Aufsichtsbehörde

- liegt bei
 wird nachgereicht bis zum 6. Oktober 2023.

Zur Definition der Haushaltsnotlage gilt das jeweilige Landesrecht.

- i** Hinweis: Der Nachweis kann bis zum 6. Oktober 2023 nachgereicht werden. Zwingend erforderlich ist hier die Angabe der Online-Kennung der eingereichten Skizze, um die richtige Zuordnung gewährleisten zu können. Im Falle einer Nachreichung nach dem 6. Oktober 2023 kann die Projektskizze aus formalen

Gründen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Sollten Sie zur Antragsstellung aufgefordert werden, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aktueller Nachweis der bestehenden Haushaltsnotlage eingereicht werden.

Eigentumsverhältnisse

Das betreffende Objekt befindet sich (bitte ankreuzen)

- im Eigentum der Kommune
- im Eigentum eines kommunalen Unternehmens
- im Eigentum des Landkreises
- im Eigentum des Landes
- im Eigentum eines privaten Dritten (auch Vereine u.ä.),

Eigentümer bitte benennen:

Ratsbeschluss

Ein Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderates oder Kreistages über die Billigung der Teilnahme am Projektauftrag

- liegt bei
- wird nachgereicht bis zum 6. Oktober 2023.

Mittel weiterer Fördermittelgeber

Die finanzielle Beteiligung von Stadtstaaten wird als kommunaler Eigenanteil gewertet.

Gibt es eine finanzielle Beteiligung durch weitere öffentliche Fördermittelgeber?

- Ja
- Nein

Höhe der Beteiligung: €

Bescheinigung:

- liegt bei
- wird nachgereicht bis zum 6. Oktober 2023

Gibt es eine finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter (z.B. Eigentümer)?

Der finanzielle Beitrag beteiligter Dritter wird bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Bemessungsgrundlage) von den geplanten Gesamtausgaben des Projekts abgezogen. Für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils (z.B. 55 %) sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben maßgeblich.

finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter

- Ja
- Nein

Höhe der Beteiligung: €

Bescheinigung:

- liegt bei
 wird nachgereicht bis zum 6. Oktober 2023

Gibt es eine finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter (z.B. Spenden)?

Beteiligung unbeteiligter Dritter

- Ja
 Nein

Höhe der Beteiligung: €

Bescheinigung:

- liegt bei
 wird nachgereicht bis zum 6. Oktober 2023

Ist eine Beteiligung der für den Bund tätigen Bauverwaltung vorgesehen (RZ-Bau-Verfahren)?

Beteiligung Bauverwaltung des Bundes

- Ja
 Nein

- i** Eine baufachliche Prüfung ist immer vorzunehmen. Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen den Betrag mindestens 6 Mio. € betragen, muss die jeweils zuständige für den Bund tätige Bauverwaltung beteiligt werden und die baufachliche Prüfung nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen“ (RZBau) erfolgen. Auf Wunsch der Kommune kann dies auch dann erfolgen, wenn die Fördersumme unter 6 Mio. € liegt. Dies wird insbesondere in Fällen empfohlen, in denen die Kommune nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder den erforderlichen baufachlichen Sachverstand verfügt. Sofern keine Einbeziehung der jeweils für den Bund tätigen Bauverwaltung erfolgt, ist eine zuständige bautechnische Dienststelle des Zuwendungsempfängers zu definieren und zu beteiligen, ggf. sind deren Aufsichtsbehörden einzubeziehen.

Wird die zu fördernde Einrichtung ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben?

- Ja
 Nein

Falls „Ja“:

Beschreibung der gewerblichen Nutzung:

Anteil der gewerblichen Nutzung (in %):

- i** Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden sind nicht förderfähig. Dies sind beispielsweise von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Fitnessstudios oder Wellness- und Spa-Betriebe. Gewerblich betrieben werden in der Regel auch z.B. Imbisstheken oder Restaurants inklusive Flächengestaltung für die Außenbewirtschaftung in den Räumlichkeiten einer zu sanierenden kommunalen oder von einem gemeinnützigen Träger betriebenen Einrichtung. Für eine Förderfähigkeit des Projekts müssen die gewerblich betriebenen Anteile von untergeordneter Bedeutung sein.



Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektaufruf 2023

1. Förderziele, Zweckungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2023 Programmmittel in Höhe von 400 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Es sind Jahresraten bis 2028 vorgesehen, um eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel zu ermöglichen. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei diesen Einrichtungen, insbesondere bei Schwimmhallen und Sportstätten.

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Resilienz, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der abschließenden Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektauftrufs und folgender Regelungen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Dies umfasst auch Kinos. Ein Schwerpunkt soll auf Schwimmhallen und Sportstätten liegen, da hier ein besonderer Sanierungsrückstand gesehen wird. Die zu fördernden Einrichtungen sollen eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort haben und müssen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude gemäß § 2 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes

(GEG) in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante ist. Bauliche Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele gemäß Ziffer 1 zwingend notwendig sind.

Die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards müssen mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 oder bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen.

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m² aufweisen, müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG erreichen.

Im Sinne der Resilienz soll in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 für den Standard QNG PLUS (https://www.qng.info/app/uploads/2023/03/QNG_Handbuch_Anlage-3_Anforderungen-Bund_v1-3.pdf, S. 13f.) berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens soll zudem die Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 mindestens im Standard QNG PLUS eingehalten werden (https://www.qng.info/app/uploads/2023/03/QNG_Handbuch_Anlage-3_AnforderungenBund_v1-3.pdf, S. 6ff.).

Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall mit schriftlicher Bestätigung der Erfordernis durch die/den Energieeffizienz-Expertin/Experten (vgl. Ziffer 7.3) gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

In Freibädern stehen neben Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) im Vordergrund. Gefördert werden deshalb insbesondere Maßnahmen, mit denen erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von grundsätzlich 100 Prozent, mindestens aber 75 Prozent erreicht wird. Förderfähig – auch in Schwimmhallen – sind zudem Maßnahmen, die den Wasserverbrauch reduzieren oder auch Maßnahmen, die dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung. Zudem muss der spätere Projektantrag von der zuständigen beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen mitgetragen werden.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu

anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Gefördert werden neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden bewilligt wurden, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SJK grundsätzlich nicht in Betracht.

Nicht gefördert werden ferner Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privateigentum (insbesondere Vereinseigentum), Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel mindestens 1 Million Euro betragen. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 6 Millionen Euro.

6.2 Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) oder Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit **bis zu 45 Prozent** an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der Eigenanteil der Kommunen beträgt **mindestens 55 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** kann sich der kommunale Eigenanteil **auf 25 Prozent** reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (siehe Ziffer 7.2 Phase 2).

Bei Objekten in Landeseigentum bzw. im Eigentum des Landkreises beträgt die Zuschusshöhe des Bundes maximal 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesen Fällen ist eine Eigenbeteiligung des Landes bzw. des Landkreises in Höhe von 55 Prozent obligatorisch.

Kommunen, Landkreise und Länder müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises oder des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit

dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer sowie freiwillige finanzielle Beteiligungen des Landes gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfzuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen, ist möglich (siehe Ziffer 6.3). Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5).

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2023 gebilligt wird, zum

15. September 2023

ausschließlich online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 30. Juni 2023 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels *easy-Online* erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2023 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Die für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts werden nach Ablauf der Einreichfrist für eine Stellungnahme zentral durch das BMWWSB beteiligt.

Ein noch nicht vorliegender Rats- bzw. Kreistagsbeschluss kann im Förderportal *easy-Online* bis spätestens zum 6. Oktober 2023 digital nachgereicht werden.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziffer 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen und zur Barrierefreiheit Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziffer 3 genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Die Erfüllung der Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie der Nachweis der Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch QNG – Anlage 3 wirken sich positiv auf die Bewertung der Skizze aus.

Ebenso wirkt sich eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt, positiv auf die Bewertung der Skizze aus.

Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- klima- und ressourcenschonendes Bauen,
- überdurchschnittliche fachliche Qualität,
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase

durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Der Zuwendungsantrag umfasst insbesondere das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Rats- bzw. Kreistagsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss u.a. die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten. Spätestens vier Wochen nach dem Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen.

Soweit es auf Seiten des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, ist die Zuwendungsentscheidung regelmäßig zu widerrufen.

7.3 Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden eine anerkannte Energieeffizienz-Expertin/ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de/ in der Kategorie für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkmalern sind Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro können Antragsteller erklären, die beantragte Maßnahme ohne die Bundesbauverwaltung durchzuführen. Sofern keine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung erfolgt, sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung soll auch bei Zuwendungen unterhalb 6 Millionen Euro v.a. dann erfolgen,

- wenn die Kommune nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder den erforderlichen baufachlichen Sachverstand verfügt,
- bei Bund-Länder-Kofinanzierungen, in denen der Bund die Rolle des koordinierenden Zuwendungsgebers und damit auch die baufachliche Prüfung für den Länderanteil übernehmen soll oder
- bei Weiterleitungskonstellationen, in denen die Kommune Antragsteller ist, gleichwohl aber die Baumaßnahme nicht selbst durchführt, sondern der Letzt-empfänger.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Sie/er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten.

Bei Freibädern bestätigen die Zuwendungsempfänger nach Abschluss des Vorhabens

die Einhaltung der Mindestanforderung an den Anteil erneuerbarer Energien und die Einsparungen von Primär- und Endenergie sowie von CO₂-Emissionen in geeigneter Weise.

7.6 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen,
- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

19. Juni 2023	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2023
30. Juni 2023	Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i>
15. Sept. 2023 23:59 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
6. Okt. 2023	Fristende für digitale Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Rats- bzw. Kreistagsbeschluss) ausschließlich über <i>easy-Online</i>
20. Okt. 2023	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BMWWSB
Okt./Nov.2023	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Nov./Dez. 2023	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWWSB zum Beschluss
danach	Durchführung der Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 15. September 2023 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte per E-Mail mit Betreff „Projektauftrag 2023 – Sanierung kommunaler Einrichtungen“ an: SJK2023@pd-g.de

Telefon-Hotline ab 19. Juni 2023 montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr unter:
030 25 7679-450

Fragen zu *easy-Online*: 030 25 76 79-448

Es ist beabsichtigt, eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen zum Projektauftrag finden sich auf der Internetseite des BBSR (www.bbsr.bund.de/sjk2023).

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur Förderung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Projektaufruf 2023

Inhalt

I. Förderverfahren (allgemein)	5
Welches Ziel verfolgt die Förderung?	5
Wer ist antragsberechtigt?	5
Welche Verwaltungseinheit ist in den Stadtstaaten antrags- und förderberechtigt?	5
Sind Vereine antragsberechtigt?	6
Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt? ..	6
Kann eine Kommune mehrere Projektskizzen einreichen?	6
Wer darf eine Projektskizze einreichen?	6
Sind Schulsportanlagen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen der kommunalen sozialen Infrastruktur Fördergegenstände im Sinne des Projektaufrufs?	7
Gibt es eine Mindestprojektgröße (Bagatellgrenze)?	7
Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?	7
Wie wird eine Haushaltsnotlage definiert und wie weist eine Kommune eine bestehende Haushaltsnotlage nach?	8
Wofür wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss benötigt und welche Informationen muss er enthalten?	8
Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?	8
Was ist bei Objekten in Landeseigentum bzw. in Eigentum des Landkreises finanziell zu beachten? ..	9
Wie werden die Eigenanteile erbracht?	9
Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben? ..	9
Was gilt für Mittel beteiligter Dritter?	9
Was sind Mittel unbeteiligter Dritter und was gilt für diese?	10
Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?	10
Welche Kostengruppen nach DIN 276 sind förderfähig?	10
Welche Kosten (brutto oder netto) werden bei der Förderung berücksichtigt?	11
Wie wird eine Projektskizze eingereicht?	11
Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum?	11
Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?	12
Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?	12
Wie wird ein Antrag gestellt?	12
Wann muss das Projekt spätestens abgeschlossen sein?	13
Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?	13
Wer soll die Funktion der zuständigen bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers übernehmen (Verfahren ohne RZBau)?	14

Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?	14
II. Fördervoraussetzungen.....	15
Welche Maßnahmen werden gefördert?.....	15
Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?	15
Können bereits laufende Projekte in SJK eine weitere Förderung im Bundesprogramm SJK erhalten?	16
Sind Ersatzneubauten förderfähig?	16
Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude abgebrochen werden muss?	17
Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?	17
Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?.....	17
Welche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude sind förderfähig?.....	17
Welcher energetische Standard muss mindestens mit der Sanierung/dem Ersatzneubau erreicht werden? Welche weiteren Anforderungen werden gestellt?	18
Worauf bezieht sich der Begriff Effizienzgebäude-Stufe 70?	19
Welche Maßnahmen an der Wärmeversorgung eines Gebäudes werden gefördert?.....	19
Wann liegt ein Ausnahmefall zum Einsatz fossiler Energieträger vor und wie ist dieser nachzuweisen?	20
Darf der Ein- oder Umbau von Wärmeversorgungsanlagen bei Gebäuden fossile Energieträger beinhalten?.....	20
Wie kann der Standard QNG-PLUS für „Naturgefahren am Standort“ berücksichtigt und für „Nachhaltige Materialgewinnung“ eingehalten werden?.....	20
Sind Einzelmaßnahmen förderfähig?.....	21
Sind Eissporthallen im Bundesprogramm förderfähig?	21
Wann gelten Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen als umfassend?	21
Sind gewerblich betriebene Einrichtungen förderfähig?	22
Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?	22
Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?.....	22
Wie wird bei Freibädern die Einhaltung der energetischen Anforderungen nachgewiesen?	23
Was sind baulichen Nebenanlagen bei Freibädern?.....	23
Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten und was ist deren Aufgabe?	23
Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?.....	24
Müssen für eine positive Berücksichtigung bei der Bewertung alle unter Ziffer 3 des Projektauftrags aufgeführten Standards übererfüllt werden oder ist ein Standard ausreichend?	24
III. Weitere Hinweise.....	25

Wie lange muss das Gebäude oder Freibad für den festgelegten Verwendungszweck genutzt werden?	25
Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?.....	25
Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?	25
Was geschieht bei Verzögerungen im Projektablauf?	25
Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?	26
Sind die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen?	26
Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?	26
Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?	27
Ist eine bereits erteilte Baugenehmigung Voraussetzung für die Teilnahme am Projektauftrag?	27
Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis	28

I. Förderverfahren (allgemein)

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Sport- und Begegnungsstätten spielen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in Kommunen und in den Nachbarschaften eine wichtige Rolle. Vielerorts gibt es jedoch seit Jahren bei kommunalen Einrichtungen wie Sportstätten und Schwimmbädern einen Sanierungsstau. Kommunen können die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht aus eigener Kraft durchführen. Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) unterstützt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Kommunen, Projekte von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen, sozialen Stadtentwicklung anzugehen.

Die Projekte dienen zugleich dem Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) im Sektor Gebäude. Voraussetzung ist daher, dass sie hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Zudem müssen sie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit vorbildhaft sein und auf eine Anpassung an das veränderte Klima ausgerichtet werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen) und Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse in anderen Bundesländern. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der zu fördernden Einrichtung sind.

Welche Verwaltungseinheit ist in den Stadtstaaten antrags- und förderberechtigt?

Bei Stadtstaaten sind grundsätzlich die Bezirksamter antrags- und förderberechtigt.

Stadtstaaten werden dann wie Kommunen behandelt, wenn mit dem Projekt die Wahrnehmung

kommunaler Aufgaben verbunden ist.

Sind Vereine antragsberechtigt?

Nein, Vereine können keinen Antrag auf Förderung stellen. Auch bei der Förderung von Einrichtungen in Vereinseigentum ist die Kommune Antragstellerin und Förderempfängerin. Die Kommune kann die Zuwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) an den Verein als Letztempfänger der Zuwendung weiterleiten, bleibt jedoch für den Bund die Ansprechpartnerin und für die Einhaltung der Vorgaben des Zuwendungsbescheids verantwortlich.

Vereinen mit geeigneten Projekten wird daher empfohlen, sich mit ihrer Kommune in Verbindung zu setzen.

Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt?

Mehrere Kommunen können ein Projekt gemeinsam umsetzen. Hierbei hat eine Kommune die Federführung zu übernehmen und damit die Rolle als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin inne.

Kann eine Kommune mehrere Projektskizzen einreichen?

Dies ist grundsätzlich möglich. Die Gesamtfinanzierung ist dabei für jede eingereichte Skizze unter Vorlage des entsprechenden Rats- bzw. Kreistagsbeschlusses abzusichern.

Wer darf eine Projektskizze einreichen?

Die Projektskizze ist von einer nach den örtlichen Vorschriften zuständigen vertretungs- und zeichnungsberechtigten Kontaktperson der Kommune einzureichen.

Sind Schulsportanlagen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen der kommunalen sozialen Infrastruktur Fördergegenstände im Sinne des Projektauftrags?

Kommunale soziale Infrastruktureinrichtungen im Sinne des Projektauftrags müssen überwiegend öffentlich zugängliche und öffentlich nutzbare Einrichtungen sein. Schulsportanlagen, die ausschließlich schulisch genutzt werden, sind damit nicht förderfähig. Sie müssen außerhalb des Schulbetriebs Dritten, insbesondere örtlichen Sportvereinen, für eine Nutzung offenstehen.

Kindertagesstätten fallen grundsätzlich nicht unter die Zweckbestimmung des Programms und sind daher nicht förderfähig. Ausnahmen können im Einzelfall möglich sein, wenn Gebäudeteile für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Gibt es eine Mindestprojektgröße (Bagatellgrenze)?

Eine Mindestinvestitionssumme („Bagatellgrenze“) ist nicht vorgegeben. Allerdings soll der Bundesanteil der Förderung für zu realisierende Projekte in der Regel mindestens 1 Million Euro betragen, sodass umfassende Modernisierungsmaßnahmen zugunsten der erwünschten Klimaschutzziele ermöglicht und durchgeführt werden können.

Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung (festgelegter prozentualer Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt. Sie werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel mindestens 1 Million Euro betragen. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 6 Millionen Euro. Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) oder Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund fördert bis zu 45 Prozent und bei Kommunen in Haushaltsnotlage bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 Prozent bzw. bei Kommunen in Haushaltsnotlage mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die genaue Förderhöhe legt der Haushaltsausschuss in seiner Auswahlentscheidung fest.

Wie wird eine Haushaltsnotlage definiert und wie weist eine Kommune eine bestehende Haushaltsnotlage nach?

Das Vorliegen einer Haushaltsnotlage wird durch das jeweils geltende Landesrecht definiert, welches in diesem Zusammenhang zu beachten ist.

Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist von der in den Ländern jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt bzw. das Jahr der Antragstellung. Das bedeutet: Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der Projektskizze zur Interessenbekundung eine Haushaltsnotlage vorliegt, diese jedoch – im Fall der Auswahl des Projekts – bis zur Einreichung des Antrags entfällt, kann eine Förderung nur in Höhe von maximal 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen.

Wofür wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss benötigt und welche Informationen muss er enthalten?

Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms wird ein Ratsbeschluss oder Beschluss des Kreistages benötigt, aus dem hervorgeht, dass das entsprechende Gremium die Einreichung einer Projektskizze billigt. Die Unterlage kann im Förderportal easy-Online spätestens bis zum 6. Oktober 2023 digital eingereicht werden.

Bei Auswahl des Projekts ist zudem zur Antragstellung ein Haushaltsbeschluss oder ein Dokument beizufügen, mit dem die Bereitstellung des kommunalen Finanzierungsanteils nachgewiesen wird. Möglich ist z.B. auch ein von der Kommune/vom Landkreis beschlossener Wirtschaftsplan, in dem der notwendige kommunale Betrag festgelegt ist. Sofern sich die in Aussicht gestellte Fördersumme im Antragsverfahren von der im Interessenbekundungsverfahren angegebenen Summe unterscheidet, ist ein aktualisierter Rats- bzw. Kreistagsbeschluss vorzulegen.

Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes, etwa aus eigenen Landesförderprogrammen, ist ausdrücklich erwünscht. Die Landesfördermittel werden als Mittel beteiligter Dritter gewertet und können daher nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

Sonderbedarfzuweisungen an eine Kommune nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder oder

vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen gelten nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Was ist bei Objekten in Landeseigentum bzw. in Eigentum des Landkreises finanziell zu beachten?

Bei Objekten in Landeseigentum oder in Eigentum des Landkreises ist eine Eigenbeteiligung des Landes oder Landkreises in Höhe von mindestens 55 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben obligatorisch. Die Zuschusshöhe des Bundes beträgt maximal 45 Prozent. Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

Wie werden die Eigenanteile erbracht?

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile in Form von Geldleistungen und nach Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung von Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln oder Landesmitteln sind nicht möglich.

Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben?

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Was gilt für Mittel beteiligter Dritter?

Beteiligungen privater oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer sowie freiwillige finanzielle Beteiligungen des Landes gelten als Mittel beteiligter Dritter. Auch die Mittel weiterer Förderprogramme (bspw. EFRE-Fördermittel) sind als Mittel beteiligter Dritter anzusehen.

Für diese Mittel gilt: Sie können den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfszuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Was sind Mittel unbeteiligter Dritter und was gilt für diese?

Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind. Dies können beispielsweise unabhängige (Bürger-)Stiftungen, Fördervereine oder Privatpersonen sein. Ihre finanziellen Beiträge können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?

Eine Kumulierung von Förderungen für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, beispielsweise mit Förderprogrammen der Länder, ist möglich. Die Einbeziehung von EFRE-Mitteln ist ebenfalls möglich, wenn das Land dies befürwortet. Diese Mittel sind dann wie Mittel beteiligter Dritter zu behandeln. Grundsätzlich sollte bei gemeinsamen Förderungen mit EFRE-Mitteln jedoch versucht werden, einen Bauabschnitt abzugrenzen, der dann ausschließlich aus dem Bundesprogramm SJK gefördert wird.

Eine Kumulierung mit weiteren Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Hierzu zählen auch Mittel der Städtebauförderung. Ausgeschlossen ist zudem eine Kumulierung mit einer Förderung des Bundes nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG). Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5).

Welche Kostengruppen nach DIN 276 sind förderfähig?

Grundsätzlich kann für die Kostengruppen (KG) 200, 300, 400, 500 und 700 nach DIN 276 eine

Zuwendung beantragt werden. Ausstattung (Möbel, bewegliche Geräte) nach KG 600 ist nicht förderfähig. Ausnahmen bei der KG 600 für mit dem Bau fest verbundener Ausstattung sowie bei spezifischen Anforderungen für Menschen mit Behinderung sind möglich. Nicht förderfähig sind auch Grundstückskosten (i.d.R. KG 100) und Finanzierungskosten (KG 800).

Welche Kosten (brutto oder netto) werden bei der Förderung berücksichtigt?

Es werden die Bruttokosten berücksichtigt.

Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig und findet keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der förderfähigen Gesamtausgaben.

Wie wird eine Projektskizze eingereicht?

Das Förderverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: In der ersten Phase (Interessenbekundungsverfahren) ist bis spätestens 15. September 2023 dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Projektskizze ausschließlich über das Förderportal easy-Online einzureichen. Beizufügen ist ein Rats- oder Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2023 gebilligt wird. Dieser kann bis spätestens zum 6. Oktober 2023 digital nachgereicht werden. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 30. Juni 2023 über das Förderportal easy-Online aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels easy-Online erstellten Projektskizze sind der Beschluss des Rates bzw. Kreistages, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2023 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen (z. B. Bestätigung der Haushaltsnotlage) digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum?

Die im Interessenbekundungsverfahren einzureichenden Unterlagen sind Grundlage für den Auswahlprozess. Bei einer Auswahl des Projekts durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags ist eine Weiterentwicklung nicht nur möglich, sondern häufig auch im Ergebnis des Koordinierungsgesprächs erforderlich.

Grundlegende Entscheidungen, wie z.B. zur Frage der Durchführung einer Sanierung oder der Errichtung eines Ersatzneubaus, sollten zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung getroffen sein.

Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?

In der 1. Phase des Verfahrens (Interessenbekundungsverfahren) reicht bei Einreichung der Projektskizze die Angabe einer Kostenschätzung aus, wie sie in der Vorplanung (Leistungsphase 2 gem. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) erfolgt. Im Rahmen der 2. Phase des Verfahrens (Antragsverfahren) ist zum Koordinierungsgespräch ein detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen, der ebenfalls ein Bestandteil des anschließend zu stellenden Zuwendungsantrags ist.

Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?

Die eingereichten Projektskizzen werden unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Projektauftrags vorgeprüft. Auf dieser Grundlage wählt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags voraussichtlich im November/Dezember 2023 die Projekte aus, die für eine Förderung vorgesehen sind.

Auf Grundlage der Auswahl des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Wie wird ein Antrag gestellt?

In der Phase 2 ab Anfang 2024 werden die nach der Auswahlentscheidung des Haushaltsausschusses zur Förderung vorgesehenen Kommunen durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu § 44 BHO zu stellen. Vorab wird die ausgewählte Kommune zu einem Koordinierungsgespräch eingeladen, an dem alle relevanten Akteure teilnehmen. Zur Vorbereitung des Gesprächs werden die Kommunen gebeten, den Zuwendungsantrag im Entwurf zuzusenden.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Rats- bzw. Kreistagsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der

Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Weitere Unterlagen können vom BBSR jederzeit gefordert werden. Detaillierte Informationen und Vorlagen zur Antragstellung stellt die Bewilligungsbehörde den für die Förderung vorgesehenen Kommunen rechtzeitig zur Verfügung.

Wann muss das Projekt spätestens abgeschlossen sein?

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides wird der Bewilligungszeitraum spätestens am 31. Dezember 2028 enden, zu diesem Zeitpunkt müssen die Projekte abgeschlossen sein. Die Förderhöchstdauer entspricht dabei maximal der Programmdauer.

Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?

Eine baufachliche Prüfung ist immer vorzunehmen.

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro können Antragsteller erklären, die beantragte Maßnahme ohne die Bundesbauverwaltung durchzuführen. Sofern keine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung erfolgt, sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung soll auch bei Zuwendungen unterhalb 6 Millionen Euro v.a. dann erfolgen,

- wenn die Kommune nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder den erforderlichen baufachlichen Sachverstand verfügt,
- bei Bund-Länder-Kofinanzierungen, in denen der Bund die Rolle des koordinierenden Zuwendungsgebers und damit auch die baufachliche Prüfung für den Länderanteil übernehmen soll oder
- bei Weiterleitungskonstellationen, in denen die Kommune Antragsteller ist, gleichwohl aber

die Baumaßnahme nicht selbst durchführt, sondern der Letztempfänger.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

Wer soll die Funktion der zuständigen bautechnischen Dienststelle des
Zuwendungsempfängers übernehmen (Verfahren ohne RZBau)?

Die antragstellenden Kommunen können bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro die Maßnahmen mit Beteiligung der zuständigen bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers und damit ohne die Bundesbauverwaltung umsetzen. Wer diese Funktion übernimmt, entscheidet die antragstellende Kommune. Es ist hierbei zu beachten, dass diese Funktion und die damit verbundenen Aufgaben nicht an einen externen Dienstleister übertragen werden können (keine Auftragsvergabe möglich). Eine Personengleichheit zwischen der bautechnischen Dienststelle und der für die Zuwendung zuständigen Stelle ist auszuschließen.

Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?

Grundsätzlich darf mit der Umsetzung des Projekts/Vorhabens erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Dieser legt auch den Beginn und das Ende der Laufzeit des Projekts fest (Bewilligungszeitraum). Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 5 HOAI gelten nicht als Vorhabenbeginn, aber als konzeptionelle und investitionsvorbereitende Projektarbeiten, die gefördert werden können, sofern diese beantragt werden.

Bei Bauleistungen ist grundsätzlich bereits die Veröffentlichung der Ausschreibung als Vorhabenbeginn anzusehen.

II. Fördervoraussetzungen

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude gemäß § 2 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Die Förderung umfasst auch kommunale Kinos. Diese dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden.

Gefördert werden umfassende bauliche Sanierungen und Modernisierungen der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten.

Indikatoren für einen klimafreundlichen Gebäudebetrieb sind beispielsweise ein geringer CO₂-Ausstoß, ein niedriger Energiegrundverbrauch, eine hohe Energieeffizienz der installierten Technik, die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Gebäudeklimatisierung sowie der ressourcenschonende Betrieb, beispielsweise durch Wassereinsparungen oder die Reduzierung des Einsatzes von Betriebsstoffen (z.B. Chemikalien in Bädern).

Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?

Es können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude gefördert werden. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender

Bauabschnitte ist zulässig.

Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sind ebenfalls förderfähig. Eine Orientierung bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes:

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmub/verschiedene-themen/2017/leitfaden-barrierefreies-bauen.html>

Nicht gefördert werden Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

Die zu fördernden Einrichtungen müssen für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar sein.

Können bereits laufende Projekte in SJK eine weitere Förderung im Bundesprogramm SJK erhalten?

Gefördert werden neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms SJK bewilligt wurden, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SJK grundsätzlich nicht in Betracht.

Dies gilt nicht für eigenständig zu betrachtende Bauabschnitte im Sinne der Antwort auf die vorhergehende Frage.

Sind Ersatzneubauten förderfähig?

In Ausnahmefällen sind auch Ersatzneubauten förderfähig. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Ersatzbau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante darstellen würde. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn ein Bestandsgebäude trotz Umsetzung aller baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen die gestellten Anforderungen dieses Förderprogramms nicht erfüllt.

Ersatzneubauten sind nur förderfähig, wenn sie nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gemäß BEG erreichen. Im Projektskizzenformular ist unter dem Punkt Vorhabenbeschreibung bei der Begründung für das Projekt darzulegen, dass dies die wirtschaftlichere Variante (Vergleichsrechnung Ersatzneubau gegenüber Komplettsanierung) ist. Hierbei sind auch

Betrachtungen der zu erreichenden ökologischen Mehrwerte und der Klimaschutzbeiträge anzustellen (z.B. Vergleich der Verbrauchswerte über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes). Im Antragsverfahren (2. Phase des Verfahrens) sind die entsprechenden Nachweise (unabhängige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Klimaeffizienzbetrachtung) zu erbringen.

Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude abgebrochen werden muss?

Ja. Sonst würde es sich um einen – nicht förderfähigen – eigenständigen Neubau handeln und nicht um einen baulich unmittelbaren Ersatz.

Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?

Grundsätzlich soll die örtliche Unmittelbarkeit für den Ersatzneubau gegeben sein. Damit ist ein Ersatzneubau an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht möglich. Ausnahmen sind aus zwingenden Sachgründen möglich und müssen entsprechend begründet sein.

Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?

Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen in Form von Anbauten oder eigenständigen Nebengebäuden können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Beispielhaft zu nennen ist die Vergrößerung von Treppenträumen oder Ergänzung von Fahrstühlen zur Umsetzung von Barrierefreiheit oder die Erweiterung zur Unterbringung hinzukommender technischer Anlagen, die Bestandteil der Förderung sind.

Welche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude sind förderfähig?

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) im Sektor Gebäude beitragen und deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Resilienz, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein.

Im Rahmen einer Komplettsanierung kann ein Bündel aus Maßnahmen gefördert werden, z. B.:

- die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- die Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
- die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
- der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
- der Einbau und die Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- der Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme,
- die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude,
- das Herstellen der Barrierefreiheit.

Ergänzend insbesondere für Freibäder auch beispielsweise:

- wassersparende Armaturen
- energieeffiziente Pumpen
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Reduzierung Betriebsmitteleinsatz

Des Weiteren können Umfeldmaßnahmen¹ und fachlich notwendige Maßnahmen (bei Sporthallen beispielsweise der Einbau eines neuen Hallenbodens) gefördert werden.

Welcher energetische Standard muss mindestens mit der Sanierung/dem Ersatzneubau erreicht werden? Welche weiteren Anforderungen werden gestellt?

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals mindestens die Effizienzgebäude-Stufe 70 („EG 70“) oder bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Für Nichtwohngebäude gilt demnach, dass der Jahres-Primärenergiebedarf eines Effizienzgebäudes im Verhältnis zum Jahres-Primärenergiebedarf des entsprechenden Referenzgebäudes den prozentualen Anteil von 70 Prozent (EG 70) bzw. 160 Prozent (Denkmal) nicht überschreiten darf.

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m² aufweisen, müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG erreichen.

¹ Beispiele für Umfeldmaßnahmen finden sich in der [„Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude \(BEG NWG\)“](#) (Abschnitt 3 Buchstabe n).

Zudem sind die folgenden Anforderungen an den Transmissionswärmeschutz beim Effizienzgebäude 40 und 70 einzuhalten, siehe auch Anlage zur Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG).²

Mittelwert des Wärmedurchgangskoeffizienten \bar{U}	Effizienzgebäude ($T \geq 19 \text{ °C}$)		Effizienzgebäude ($12 \text{ °C} \leq T < 19 \text{ °C}$)	
	[W (m ² · K)]			
	EG 40	EG 70	EG 40	EG 70
Für opake Außenbauteile	0,18	0,26	0,24	0,32
Für transparente Außenbauteile und für Vorhangfassaden	1,0	1,4	1,3	1,7
Für Glasdächer/ Lichtbänder oder Lichtkuppeln	1,6	2,4	2,0	2,8

Worauf bezieht sich der Begriff Effizienzgebäude-Stufe 70?

Bei Nichtwohngebäuden wird der Begriff „Effizienzgebäude“ benutzt. Die Terminologie entstammt der KfW-Systematik zur Einordnung und Klassifizierung des technischen Standards, wie sie dem BEG NWG zu entnehmen ist.³ Der Begriff ist nicht gleichbedeutend mit dem „Effizienzhaus“, das sich auf Wohngebäude bezieht und für das andere Fördermodalitäten gelten.

Welche Maßnahmen an der Wärmeversorgung eines Gebäudes werden gefördert?

Es werden Maßnahmen an der Wärmeversorgung gefördert, die zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung bzw. zu einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und / oder zu einer Reduzierung des Energiebedarfs führen. Die Wärmeversorgung des Gebäudes muss nach der Sanierung grundsätzlich ohne fossile Energieträger auskommen. Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

² Die Anlage zur Richtlinie sowie weitere Hinweise finden sich im [Merkblatt zur Richtlinie BEG NWG](#).

³ s. [BEG NWG](#).

Wann liegt ein Ausnahmefall zum Einsatz fossiler Energieträger vor und wie ist dieser nachzuweisen?

Sofern der 100-prozentige Einsatz erneuerbarer Energien im Einzelfall wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist und / oder einen unangemessenen Aufwand darstellt, kann eine Ausnahme beantragt werden. In diesem Fall ist eine Darstellung und Begründung der Umstände notwendig, die zum reduzierten Einsatz von erneuerbaren Energien führen. Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte hat die Notwendigkeit des Einsatzes fossiler Energieträger schriftlich zu bestätigen.

Auch im Ausnahmefall soll der Mindestanteil an Erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung bei mindestens 75 Prozent liegen.

Darf der Ein- oder Umbau von Wärmeversorgungsanlagen bei Gebäuden fossile Energieträger beinhalten?

Wärmeversorgungsanlagen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall mit schriftlicher Bestätigung des Erfordernisses durch die/den Energieeffizienz-Expertin/Experten gefördert. Das bedeutet, dass der Ein- oder Umbau der Wärmeversorgungsanlagen nicht als fossile Anlage erfolgen darf. Die förderfähigen Objekte als solche können und dürfen durchaus mit fossilen Energieträgern betrieben werden. Inwiefern ein solcher Anlageneinbau/-umbau erforderlich ist, hängt von den weiteren Optionen zum Erreichen der energetischen Anforderungen EG 70 bzw. EG 40 ab.

Wie kann der Standard QNG-PLUS für „Naturgefahren am Standort“ berücksichtigt und für „Nachhaltige Materialgewinnung“ eingehalten werden?

Im Sinne der Resilienz soll in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 für den Standard QNG-PLUS (https://www.qng.info/app/uploads/2023/03/QNG_Handbuch_Anlage-3_AnforderungenBund_v1-3.pdf, S. 13f.) berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens soll zudem die Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 mindestens im Standard QNG-PLUS eingehalten werden

(https://www.qng.info/app/uploads/2023/03/QNG_Handbuch_Anlage-3_AnforderungenBund_v1-3.pdf, S. 6ff.).

Die Erfüllung der Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie der Nachweis der Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch QNG – Anlage 3 sind nicht verpflichtend für die Skizzeneinreichung, sie wirken sich jedoch positiv auf deren Bewertung aus. Sofern die Erfüllung der Anforderungen vorgesehen ist, sind diese spätestens bei Antragstellung mit Hilfe einer seitens des BBSR bis dahin zur Verfügung gestellten Vorlage zu belegen.

Sind Einzelmaßnahmen förderfähig?

Grundsätzlich stehen Vorhaben der Komplettsanierung im Mittelpunkt des Projektauftrags. Zielsetzung des Bundesprogramms ist die Ertüchtigung von Bestandsgebäuden, damit diese zum Erreichen der Klimaschutzziele im Gebäudesektor beitragen. Die definierten energetischen Anforderungen an den Gebäudezustand sind voraussichtlich nur mit der Umsetzung eines Maßnahmenbündels zu erreichen. Einzelmaßnahmen können u. U. förderfähig sein, wenn sie zur Erfüllung der Anforderungsziele ausreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen eines der Auswahlkriterien ist.

Sind Eissporthallen im Bundesprogramm förderfähig?

Eissporthallen mit einer geschlossenen Gebäudehülle fallen in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 GEG und sind damit förderfähig. Die Anforderungskriterien des Projektauftrags zum Erreichen der energetischen Standards gelten grundsätzlich auch für diese Gebäude. Die Fördervoraussetzungen sind in jedem Fall einzeln und individuell zu betrachten.

Wann gelten Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen als umfassend?

Maßnahmen sind dann umfassend, wenn sie den Gebrauchswert des Gebäudes nachhaltig erhöhen und deutlich über übliche Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen. Das Investitionsvolumen ist erheblich und überdurchschnittlich.

Es ist besonders auf einen deutlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude zu achten.

Sind gewerblich betriebene Einrichtungen förderfähig?

Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden sind nicht förderfähig. Dies sind beispielsweise von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Fitnessstudios oder Wellness- und Spa-Betriebe. Gewerblich betrieben werden in der Regel auch z.B. Imbissstheken oder Restaurants inklusive Flächengestaltung für die Außenbewirtschaftung in den Räumlichkeiten einer zu sanierenden kommunalen oder von einem gemeinnützigen Träger betriebenen Einrichtung. Für eine Förderfähigkeit des Projekts müssen die gewerblich betriebenen Anteile von untergeordneter Bedeutung sein.

Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?

Nein, förderfähig sind grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz. Damit entfällt die Förderung von ungedeckten Sportstätten. Ausgenommen sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?

Bei Freibädern stehen insbesondere Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) im Vordergrund. Daher werden insbesondere Maßnahmen gefördert, mit denen erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von grundsätzlich 100 Prozent, mindestens aber 75 Prozent erreicht wird.

Förderfähig sind zudem Maßnahmen, die den Wasserverbrauch reduzieren oder auch Maßnahmen, die dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken. Dies gilt in gleicher Weise bei der Förderung von Hallenbädern.

Wie wird bei Freibädern die Einhaltung der energetischen Anforderungen nachgewiesen?

Bei Freibädern bestätigen die Zuwendungsempfänger nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Mindestanforderung bezüglich des Anteils erneuerbarer Energien und die Einsparungen von Primär- und Endenergie sowie von CO₂-Emissionen in geeigneter Weise.

Was sind bauliche Nebenanlagen bei Freibädern?

Dies können beispielsweise Sanitäranlagen oder Umkleidekabinen sein.

Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten und was ist deren Aufgabe?

Anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“ sind bei der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden einzubinden. Die Liste findet sich unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für Nichtwohngebäude.

Bei der Sanierung von Baudenkmalen sind analog Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Energieeffizienz-Expertinnen/Experten für Bauvorhaben sind vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen (für den Fall, dass das Projekt bei der Auswahl nicht berücksichtigt wird, erfolgt dies auf eigenes Risiko). Die Expertinnen und Experten beraten und begleiten die energetischen Fachplanungs- und Bauleistungen.

Zentrale Aufgabe der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten nach Abschluss des Projekts ist es, die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 des Förderaufrufs und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen zu quantifizieren und zu bestätigen. Sie bestätigen auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Kosten.

Die Ausgaben für die Einbindung der anerkannten Energieeffizienz-Expertinnen/Experten sind bei erfolgreicher Projektauswahl förderfähig.

Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?

Die Einhaltung der formalen Voraussetzungen und der im Projektaufruf genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen und zur Barrierefreiheit sind Voraussetzungen für die Auswahl der Projekte.

Die Erfüllung der Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie der Nachweis der Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch QNG – Anlage 3 wirken sich positiv auf die Bewertung der Skizze aus.

Eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der HOAI, die eine zügige Realisierung erwarten lässt, wirkt sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- klima- und ressourcenschonendes Bauen
- überdurchschnittliche fachliche Qualität
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Eine Übererfüllung der unter Ziffer 3 des Projektaufrufs genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Müssen für eine positive Berücksichtigung bei der Bewertung alle unter Ziffer 3 des Projektaufrufs aufgeführten Standards übererfüllt werden oder ist ein Standard ausreichend?

Bereits die Übererfüllung eines Standards findet einen positiven Niederschlag in der Bewertung.

III. Weitere Hinweise

Wie lange muss das Gebäude oder Freibad für den festgelegten Verwendungszweck genutzt werden?

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren. Die Zweckbindung bezieht sich zudem auf alle körperlichen Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden (vgl. Nr. 4 ANBest-Gk). Dies umfasst auch Grundstücke.

Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?

Eine Verpachtung im Anschluss ist möglich, wenn die Kommune Eigentümerin bleibt und die Beibehaltung des Verwendungszwecks von der Pächterin/vom Pächter verpflichtend eingefordert wird.

Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen. Das Musterformular des BBSR wird hierfür rechtzeitig zur Verfügung gestellt und ist zu nutzen.

Bei EU-Beihilferechtlichen Fragen können i. d. R. die zuständigen Landesministerien für Wirtschaft nähere Auskünfte erteilen.

Allgemeine und weiterführende Hinweise zum EU-Beihilferecht finden sich bspw. unter folgendem Link des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html>

Was geschieht bei Verzögerungen im Projektablauf?

Verzögerungen im Projektablauf sind gegenüber dem Zuwendungsgeber anzuzeigen. Soweit es seitens des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach

erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, ist die Zuwendung durch den Zuwendungsgeber regelmäßig zu widerrufen.

Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen,
- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

Sind die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen?

Bei erfolgreicher Projektauswahl ist die oder der zuständige Beauftragte der Kommune für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung des Projektantrags einzubeziehen. Der Antrag muss von der oder dem Beauftragten mitgetragen werden.

Sofern keine hauptamtlich beauftragte Person in der Kommune für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt ist, können kommunale Arbeitskreise oder Gremien (z.B. Ausschüsse für Stadtentwicklung und Soziales) zur Antragstellung eingebunden werden, sofern das Thema der Barrierefreiheit in diesen Gremien bearbeitet wird.

Alternativ ist die kommunale Aufsichtsbehörde zu beteiligen (bspw. der Landkreis).

Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?

Das zu fördernde Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen wie z. B. Sport- oder Jugendhilfeplanung erschließen. Hierzu sollten im Projektskizzenformular nähere Ausführungen

gemacht werden. Dabei ist auch auf den konkreten Bedarf zur Nutzung der geförderten Einrichtung vor Ort einzugehen.

Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?

Nein. Eigenleistungen der städtischen Ämter können nicht berücksichtigt werden.

Ist eine bereits erteilte Baugenehmigung Voraussetzung für die Teilnahme am Projektauftrag?

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten, daher muss noch keine Baugenehmigung vorliegen. Die baurechtliche Realisierbarkeit ist dessen ungeachtet im späteren Verfahren zwingend erforderlich.

Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BEG	Bundesförderung effiziente Gebäude
BEG NWG	Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
EG 40 / EG 70	Effizienzgebäude-Stufe 40 bzw. 70
GEG	Gebäudeenergiegesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
QNG	Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
RZBau	Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen
VV	Verwaltungsvorschrift